

Hansische Geschichtsblätter



Herausgegeben vom
Hansischen
Geschichtsverein

Sonderdruck
aus dem 134. Jahrgang 2016

**Schwächediskurse und Ressourcenregime.
Überlegungen zu Hanse, Recht und historischem Wandel**

**von Albrecht Cordes, Philipp Höhn
und Alexander Krey**

Die Hansischen Geschichtsblätter sind ein refereed journal. Eingereichte Beiträge unterliegen einem anonymisierten Begutachtungsverfahren (Double Blind Review), das über die Aufnahme in die Zeitschrift entscheidet.

Redaktion:
Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow

Umschlagabbildung nach:
Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1 hg. von Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3

Verlag/Gesamtherstellung:
callidus. Verlag wissenschaftlicher Publikationen, Wismar, www.callidusverlag.de

Printed in the EU, 2017

ISSN 0073-0327
ISBN 978-3-940677-03-7

SCHWÄCHEDISKURSE UND RESSOURCENREGIME.
ÜBERLEGUNGEN ZU HANSE, RECHT UND HISTORISCHEM WANDEL

von Albrecht Cordes, Philipp Höhn
und Alexander Krey

Abstract: The paper examines how the focus and the guiding concepts of the new Collaborative Research Center (CRC, Sonderforschungsbereich 1095, Frankfurt a. M.), installed in 2015, on “Discourses of Weakness and Resource Regimes”, can be applied to legal history. The CRC analyzes the transformation of historical formations (states, cities, societies) by examining the internal debates on their own perceived deficits and the effects of these discussions on the formations themselves. After a brief introduction, the paper introduces the concept of discourses of weakness. It is a frequent historical phenomenon that internal or external observers detect a particular weakness in a historical formation and give voice to their observations. This typically leads to discourses which undermine complacency and spotlight problems. These debates can trigger changes of the rules by which resources are distributed within the formation. One has to distinguish such public controversies from factual weakness and avoid taking them at face value, since allegations of weakness typically serve a tactical or political purpose. The second part of the paper attempts to evaluate ‘resource regimes’ as a category of historical investigation. While there is common ground between the concepts ‘resource regimes’ and ‘institutions’, the term ‘institution’ is usually employed in a narrow economic context, while ‘resource regimes’ is a broader term denoting the norms and practices regulating the distribution of resources. The terms ‘resource regimes’ also opens up a path to an alternative understanding of the law: Law not as an abstract set of norms, but as an arena in which conflicts between parties are fought. The law structures these conflicts and tries to channel them into non-violent forms, and in the process of adjudication is itself altered in substance. The third part of the paper presents two case studies which illustrate these concepts. In the 1460s, England and the Hansa debated the question of Hanseatic deficits, namely the English claim that the Hansa constituted a person in law: The Hansa denied this in order to avoid collective liability for

the depredations of individual merchants and sailors. This was not an attempt to create a historically viable self-definition, but the tactical use of an alleged weakness. The second case study regards the disputes between the Old and the New Council of Lübeck around 1410, which led to debates also involving the other Hanseatic towns and the aldermen of the Hanseatic Kontor in Bruges. Each of these parties can be understood as a resource regime. Their interaction generated a complex landscape of conflict marked by a mixture of collaboration and confrontation. The category ‘resource regimes’ helps to integrate processes of conflict management and conflict resolution into the broader and more flexible framework of legal and constitutional history. This is a powerful argument for viewing legal history as the history of culturally embedded legal practices. By focusing on controversies, conflicts and dynamics, our concepts can contribute to a new understanding of Hanseatic legal history.

A. Einleitung

Hansegeschichte ist seit den 1920er Jahren in erster Linie Wirtschaftsgeschichte.¹ Diese Weichenstellung hat die Historiker aus zeitpolitischen und politikgeschichtlichen Zusammenhängen befreit, zahlreiche neue Erkenntnisse hervorgebracht und das Verständnis der Hanse und des hansischen Handels wesentlich erweitert. Allerdings führte diese Verengung des Blickfeldes zugleich zu einer Ausblendung wichtiger Aspekte. Recht, Politik, Kultur wurden zuweilen nur als untergeordnete Phänomene der hansischen Wirtschaftsgeschichte wahrgenommen, als Schmiermittel ökonomischen Austauschs.

Zum 1. Januar 2015 hat in Frankfurt am Main ein neuer Sonderforschungsbereich (SFB) „Schwächediskurse und Ressourcenregime“ die Arbeit aufgenommen. In diesem Rahmen beschäftigt sich unser Teilprojekt explizit mit dem Verhältnis von Hanse und Recht. Im Folgenden geht es nicht darum, das Forschungsprogramm en détail zu referieren, sondern wir wollen mit Hilfe des begrifflichen Instrumentariums des Sonderforschungsbereichs Fragestellungen entwickeln, anhand derer eine Rechtsgeschichte der Hanse jenseits enger Fragestellungen in der Wirtschaftsgeschichte fruchtbar erscheinen kann. Hierbei geht es nicht darum, alte Thesen mit neuen Begrifflichkeiten aufzuwärmen, sondern um den Nachweis des Potentials eines neuen Forschungsdesigns für die hansische Rechtsgeschichte.

Grundlegendes Ziel des Sonderforschungsbereichs ist zu untersuchen, ob sich das Verständnis des Wandels in historischen Formationen (d. h. in Staaten, Gesellschaften und deren Subsystemen) über die Beobachtung von Schwäche-

¹ Stephan SELZER, *Die mittelalterliche Hanse*, Darmstadt 2010, S. 9; Carsten JAHNKE, *Die Hanse*, Stuttgart 2014, S. 20–24.

diskursen erschließen lässt.² Die Grundannahme ist, dass Akteure in historischen Formationen Schwäche wahrnehmen, Diskurse darüber führen und aus diesen Diskursen heraus ihren Umgang mit Ressourcen reflektieren und unter Umständen verändern. Sie können Ressourcenschwächen, aber ebenso auch -stärken erkennen und daraus Handlungsmöglichkeiten ableiten. Der Ressourcenbegriff des Sonderforschungsbereichs ist grundsätzlich offen. Ressourcen können danach materiell oder auch immateriell sein; für die Bestimmung von Ressourcen bedeutsam ist primär ihre Funktion für den Fortbestand einer historischen Formation und die potentielle Knappheit. Damit stellt sich auch die Frage nach ihrer Streckbarkeit und Substituierbarkeit. Ressourcen sind kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie zielgerichtet eingesetzt werden können. Bspw. ist Wolle erst einmal nur weiches Haar im Fell, welches vorrangig der Wärmeisolierung von Tieren dient. Zur Ressource wird das Wollhaar dann, wenn Menschen es sich aneignen und nutzbar machen. Durch diesen Aneignungsprozess wird es zu einer Ressource, die es historischen Formationen ermöglicht, bestimmte Zwecke zu erreichen, etwa Produkte herzustellen oder den Rohstoff gegen andere einzutauschen – also marktgängig zu machen. Mit der Schur wird in diesem Sinne Schafwolle zu einer Ressource, das für gewöhnlich ungenutzte Wollhaar der Hunde aber nicht. Zugleich kann aber auch das Wissen um die Schafschur, um potentielle Absatzmärkte usw. als (immaterielle) Ressource charakterisiert werden. Ressourcen ermöglichen es also historischen Formationen zu agieren. Dies geschieht über Ressourcenregime, d. h. Normen und Praktiken, die den Zugriff auf und die Verteilung von Ressourcen ermöglichen. Diese Regime wiederum können über Macht, Kontrolle und Selbstregulation agieren. Im Wollbeispiel lassen sich etwa die Marktplätze in Brügge und Antwerpen mit ihren dazugehörigen Institutionen wie der Marktaufsicht, aber auch das hansische Kontor in Brügge als Ressourcenregime zur Distribution von Wolle bzw. Wollprodukten fassen.³ Diese Ressourcenregime treten in vielfältiger Weise in Interaktion. Zum Beispiel wirkt das Kontor auf die hansischen Kaufleute ein und errichtet einen Stapel. Die Märkte tragenden Gemeinwesen können etwa versuchen Anreize für ihre Nutzung zu schaffen. Ressourcen und Ressourcenregime stehen damit in einem unauflösbaren Abhängigkeitsverhältnis: Was in einer historischen Formation als Ressource begriffen wird, ist immer abhängig von Diskursen in den Regimen.

² Siehe zur Konzeption des Sonderforschungsbereichs Hartmut LEPPIN, Christian A. MÜLLER, Discourses of Weakness and Resource Regimes: Preliminary Remarks on a New Research Design, in: Resource Cultures: Sociocultural Dynamics and the Use of Resources – Theories, Methods, Perspectives (RessourcenKulturen 5), hg. von Anke K. SCHOLZ, Martin BARTELHEIM, Roland HARDENBERG, Jörn STAECKER, Tübingen 2017, S. 45–55.

³ Siehe hierzu Angela HUANG, Die Textilien des Hanseraums. Produktion und Distribution einer spätmittelalterlichen Fernhandelsware (QDhG 71), Köln u. a. 2015.

Die Konzepte der Schwächediskurse und Ressourcenregime sind analytische Werkzeuge, mit denen das Verständnis der Hanse erheblich erweitert werden kann.⁴ Gegenstand der folgenden Überlegungen ist der Versuch, diese Werkzeuge für die Hanseforschung aus rechtshistorischer Perspektive nutzbar zu machen. Im ersten Teil (B und C) werden beide Konzepte vorgestellt. Dabei werden wir uns zunächst mit der Zuschreibung von Schwäche und Stärke als historiographischem Verfahren und mit den Maßstäben solcher Zuschreibungen beschäftigen. Sodann wollen wir zeigen, dass eine Konzentration auf die diskursiven Aspekte solcher Zuschreibungen ein erfolgversprechendes Verfahren darstellt, um sich der Struktur der vormodernen Hanse zu nähern und den Fallstricken zu entkommen, die mit der Erzählung von Aufstiegs- und Niedergangsgeschichten einhergehen. Aufbauend auf diesen Überlegungen werden wir dann für eine Rechtsgeschichte als Geschichte rechtlicher Praktiken und Regelungstechniken, die ihr Augenmerk auf Dynamik, Transformation und Konflikte richtet, plädieren. Dafür werden wir versuchen, den Begriff des Ressourcenregimes nutzbar zu machen. In einem zweiten Teil (D) beziehen wir die Konzepte ‚Schwächediskurs‘ und ‚Ressourcenregime‘ auf zwei konkrete Anwendungsfelder, um die Operationalisierung der Konzepte exemplarisch zu erproben.

B. Schwächediskurse in der Hansegeschichte

I. Schwächezuschreibungen und Narrative historischen Wandels

Imaginationen einer ‚schwachen‘ oder ‚starken‘ Hanse sind allgegenwärtig. Unter dem Label einer ‚Rückständigkeit‘ oder ‚Innovationskraft‘ der Hanse und unter dem Einfluss größerer und allgemeinerer Narrative der mediävistischen

⁴ Die Autoren erprobten das Konzept erstmals auf einem internationalen Workshop „Ressourcenschwäche und Funktionalität. Die Hanse und ihr Recht“ im Oktober 2015, der ersten wissenschaftlichen Veranstaltung im neuen Europäischen Hansemuseum (EHM) Lübeck. Ein großer Dank gilt den Referentinnen und Referenten Indravati Félicité („Die Schwachen im Konzert der Starken? Ausdrucksformen und Auswirkungen der Debatten um den politischen Status der Hanse der Diplomatie der frühen Neuzeit“), Carsten Groth („Der ‚Historiker des Meeres‘ trifft den ‚Völkerrechtler des Landes‘. Fritz Rörig, Carl Schmitt und die Eröffnung des Horizonts zum Raum“), Uwe Israel („Blüte und Niedergang. Heinrich Kretschmayrs Venedig“), Carsten Jahnke („Die Hanse als politischer Akteur? Politisches Agieren eines lose organisierten Verbandes im Schwäche- und Stärkediskurs“), Stuart Jenks („Wirtschaftsgeographie als theoretisches Konstrukt. Auf die Hanse anwendbar?“) und Ulla Kypta („Konkurrenz vor Stabilität: Politische Schwäche und wirtschaftlicher Erfolg der Ostländer in Antwerpen?“) sowie Rolf Hammel-Kiesow für seine Gastfreundschaft im wie auch seine Führung durch das EHM.

Forschung, etwa der ‚Verfallsperiode des Spätmittelalters‘,⁵ neuerdings jedoch vor allem wirtschaftswissenschaftlicher Ansätze, sind Stärke und Schwäche Gegenstand der Hanseforschung.

Im Gegensatz zu diesen Erzählungen fokussieren die folgenden Überlegungen auf Diskurse über Schwäche statt auf eine tatsächliche Stärke bzw. Schwäche der Hanse. Uns geht es um die hinter dem Sprechen über Schwäche liegenden Praktiken, um die semiotischen und rhetorischen Felder, die sich mit dem Reden über Schwäche verbinden.⁶ Dies kann auf zwei Ebenen geschehen: Zum einen können aus wissenschaftshistorischer Perspektive Forschungsdiskurse, zum anderen zeitgenössische Diskurse analysiert werden.

Einige Bemerkungen scheinen notwendig zu sein, um zu erklären, warum diese Untersuchung neue Erkenntnisse verspricht. Schwäche und Stärke waren zwar immer ein fester Bestandteil historischer Narrative, sind aber selbst ‚schwache‘ analytische Begriffe, um die Performanz historischer Strukturen zu erklären. Der Begriff der Schwäche ist letztlich – ähnlich wie die klassischen Topoi ‚Verfall‘ und ‚Niedergang‘ – ein Begriff, der auf organischen Gesellschafts- und Geschichtsvorstellungen beruht.⁷

Ein plakatives Beispiel aus dem Bereich der Hanseforschung verdeutlicht, wie tief verwurzelt solche organischen Metaphern sind – als mentalitätsgeschichtliche Ordnungsvorstellung wie auch als narratives Verfahren, mit dem

⁵ Zu ihr kritisch Peter SCHUSTER, Die Krise des Spätmittelalters. Zur Evidenz eines sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Paradigmas in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts, in: HZ 269, 1999, S. 19–55. Kritisch zur angeblichen Krise der mittelalterlichen Rechtspflege Alexander KREY, Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtbarkeit. Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 15. Jahrhundert im Vergleich (FDRG 30), Köln u. a. 2015, S. 495–503. Siehe ferner František GRAUS, Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 88), Göttingen 1987; Werner RÖSENER, Die Krise des Spätmittelalters in neuer Perspektive, in: VSWG 99, 2012, S. 189–208. Hartmut BOOCKMANN wies bereits darauf hin, dass die Klagen über einen wahrgenommenen mittelalterlichen Verfassungsverfall im Zusammenhang mit dem Streben nach Reichseinheit im 19. Jahrhundert stehen, „mit der Hanse und dem Deutschen Orden als einzigem Trost“ (Hartmut BOOCKMANN, Einführung in die Geschichte des Mittelalters, München 2001, S. 99 f.).

⁶ Gewisse Berührungspunkte gibt es zur modernen Kulturgeschichte, die ebenfalls Eigenwahrnehmungen und Deutungsmuster historischer Formationen in den Blick nimmt und die Skepsis, den ‚wahren Fakten‘ nachzuspüren, teilt. Siehe hierzu Lutz RAPHAEL, Geschichtswissenschaft im Zeitalter der Extreme. Theorien, Methoden, Tendenzen von 1900 bis zur Gegenwart (Beck'sche Reihe 1543), München 2010, S. 228 ff.

⁷ Ulla KYPTA, Aufstieg, Blüte, Niedergang – Entstehung, Krise, Übergang. Von der bürgerlichen zur postmodernen Hanseforschung?, in: Hansegeschichte als Regionalgeschichte. Beiträge einer internationalen und interdisziplinären Winterschule in Greifswald (Kieler Werkstücke A 37), hg. von Oliver AUGÉ, Frankfurt a. M. u. a. 2014, S. 413–428.

Historiker Geschichte erzählen:⁸ Am 6. Juni 1926 dankte Fritz Rörig Thomas Mann in einem Brief⁹ für dessen Vortrag zur 700-Jahr-Feier der Reichsfreiheit Lübecks unter dem Titel „Lübeck als geistige Lebensform“;¹⁰ doch vor allem übersandte er dem Nobelpreisträger eine „schwerwissenschaftliche“ Veröffentlichung, nämlich seine Edition des „ältesten deutschen Kaufmannsbüchleins“.¹¹ Der Grund dafür: Bei seinen „langjährigen soziologischen Studien zur älteren deutschen Geschichte“ habe er „sein besonderes Augenmerk auf den Untergang einzelner angesehener Familien gerichtet“. In dem Kaufmannsbuch habe er dann die „wirtschaftlichen, besser: wirtschaftspsychologischen“ Ursachen des Abstiegs zweier Kaufmannsfamilien nachweisen können: „Das Problem der Buddenbrooks scheint mir nicht nur für ein für die Gegenwart allgemein-bürgerliches Problem zu sein, sondern sogar das Problem des kaufmännischen Bürgertums schlechthin“.¹² Im Dezember übersandte Rörig Mann in der Folge den Artikel „Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt“¹³ mit den Worten: „Vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis zu dem Lübeck der Buddenbrooks geht eine gerade Linie. Aber vorher sah es anders aus. Und von dem ‚Vorher‘ und den inneren Gründen und der Art des Wandels“ handele der übersandte Beitrag.¹⁴

Zwischen Rörig und Mann wird deutlich, dass sich auch die Geschichtsschreibung der literarischen Form bedient. Thomas Mann ist für Rörig gleichsam der Meistererzähler des Abstiegs der Hanse. Dieser Niedergang ist ein solcher der Mentalität oder der psychologischen Disposition. „Was ist der Erfolg?“ lässt Mann den frisch gebackenen Senator Thomas Buddenbrook sprechen: „Eine geheime, unbeschreibliche Kraft, Umsichtigkeit, Bereitschaft ... das Bewußtsein, einen Druck auf die Bewegungen des Lebens um mich her durch mein bloßes Vorhandensein auszuüben ... [...] Sowie hier drinnen

⁸ Siehe hierzu Hayden WHITE, *Metahistory. Die historische Einbildungskraft im 19. Jahrhundert in Europa*, Frankfurt a. M. 2015.

⁹ Archiv der Hansestadt Lübeck, Nachlass Fritz Rörig, Nr. 51, Fritz Rörig an Thomas Mann, 6. Juni 1926.

¹⁰ Thomas MANN hielt den Vortrag am 5. Juni 1926 im Stadttheater; veröffentlicht ist der erstmals 1926 erschienene Vortrag in: DERS., *Gesammelte Werke*, Bd. 11, Frankfurt a. M. 1990, S. 376–398.

¹¹ Fritz RÖRIG, *Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein*, in: HGbl. 50, 1925, S. 12–66.

¹² Archiv der Hansestadt Lübeck, Nachlass Fritz Rörig, Nr. 51, Fritz Rörig an Thomas Mann, 6. Juni 1926.

¹³ Fritz RÖRIG, *Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt*, in: DERS., *Die Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte*, hg. von Paul KAEGBEIN, Köln 1971, S. 134–146.

¹⁴ Archiv der Hansestadt Lübeck, Nachlass Fritz Rörig, Nr. 51, Fritz Rörig an Thomas Mann, 7. Dezember 1926.

etwas nachzulassen beginnt, sich abzuspannen, müde zu werden, alsbald wird alles frei um uns her, widerstrebt, rebelliert, entzieht sich unserem Einfluß. Dann kommt eines zum andern, Schlappe folgt auf Schlappe [...]. ... der Abstieg ... der Anfang vom Ende ... [...] Ich weiß, daß oft die äußeren, sichtbaren und greifbaren Zeichen und Symbole des Glückes und Aufstieges erst erscheinen, wenn in Wahrheit alles schon wieder abwärts geht.“¹⁵

Solche organischen Vorstellungen teilte nicht nur Fritz Rörig, der oftmals auf körperliche Metaphern zurückgriff.¹⁶ Schon seit Jahrhunderten ist die Körpermetaphorik üblich, um politische Gemeinwesen zu beschreiben.¹⁷ Heinz Mohnhaupt wies auf die seit langem gebräuchliche Verwendung von Körpermetaphern in der Verfassungsgeschichte hin, die noch heute in der Rede vom Staatskörper, dem Staatshaupt und den Staatsorganen weitertradiert wird.¹⁸ Organische Metaphern finden sich in vielen grundlegenden Werken zur Hanse. In Philippe Dollingers einschlägigem Handbuch künden etwa die Kapitelüberschriften von „ersten Kraftproben“, vom „Höhepunkt der Geltung“, den „aufsteigenden Gefahren“, schließlich dem „Nachlassen der Kräfte“ und von „Erneuerung und Erlöschen“.¹⁹ Hansegeschichte wird als Parallele einer Individualbiographie gezeichnet. Stärke und Schwäche werden damit zu Erscheinungen eines unaufhaltsamen, gleichsam naturgegebenen Verlaufs von Geschichte. Damit aber folgen Historiker letztlich einem recht deterministischen Geschichtsbild, dessen Dekonstruktion seit langem im Gange ist.²⁰

Basieren Konzepte wie das der ‚Schwäche‘ oder des ‚Niedergangs‘ auf organischen Vorstellungen, so stellt sich die Frage, ob andere Konzepte, welche die Modernisierungsfähigkeit von gesellschaftlichen Strukturen, ihre prinzipielle Instabilität und ihre reflexiven und adaptiven Fähigkeiten, Krisen wahrzunehmen und auf sie zu reagieren, nicht besser als heuristi-

¹⁵ Thomas MANN, Buddenbrooks. Verfall einer Familie (Große kommentierte Frankfurter Ausgabe. Werke – Briefe – Tagebücher 1.1), Frankfurt a. M. 2002, S.475f.

¹⁶ Beispielhaft etwa RÖRIG, Lübecker Familien und Persönlichkeiten (wie Anm. 13), S. 134–146.

¹⁷ Klassisch Ernst KANTOROWICZ, *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Theology*, Princeton 1957.

¹⁸ Heinz MOHNHAUPT, *Verfassung I. Konstitution, Status, Leges fundamentales von der Antike bis zur Aufklärung*, in: DERS., Dieter GRIMM, *Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von Antike bis zur Gegenwart. Zwei Studien. (Schriften zur Verfassungsgeschichte 47)*. Berlin ²2002, S. 1–99, hier S. 1 f.

¹⁹ Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, Stuttgart ⁵1998. In der Neubearbeitung wurden die organischen Bilder in den Überschriften bezeichnenderweise getilgt, siehe Philippe DOLLINGER, neu bearb. von Nils JÖRN, Volker HENN, *Die Hanse (Kröners Taschenausgabe 371)*, Stuttgart ⁶2012.

²⁰ Siehe etwa *Niedergang. Studien zu einem geschichtlichen Thema (Sprache und Geschichte 2)*, hg. von Reinhart KOSELLECK, Paul WIDMER, Stuttgart 1980.

sche Klammer geeignet sind, um sich der Struktur der Hanse anzunähern.²¹ ‚Schwäche‘ und ‚Stärke‘ verbergen als analytische Werkzeuge mehr, als sie enthüllen. Gleiches gilt für ‚Rückständigkeit‘, ‚Modernität‘ und ‚Innovationskraft‘. Gerade die Auseinandersetzung der Forschung mit dem Stromerschen Diktum der vermeintlichen Rückständigkeit der Hanse²² hat in diesem Zusammenhang zu einer Abwehrhaltung geführt. Unter Heranziehung moderner, sich wandelnder Unternehmensstrukturen wurde dabei geradezu die Einzigartigkeit und Modernität der Hanse hervorgehoben und damit der Untersuchungsgegenstand gegen den Vorwurf seiner vermeintlichen Antimodernität in Schutz genommen.²³

II. Schwächediskurse und historischer Wandel. Perspektiven eines neuen Konzepts

Als Konsequenz dieser Überlegung wird im Folgenden darauf verzichtet, den analytisch ‚schwachen‘ Begriff der Schwäche zu verwenden. Ansätze, die auf die Krisenwahrnehmungen und die Reflexionsfähigkeiten historischer Formationen achten, betonen die prinzipielle Offenheit historischer Situationen und legen den Fokus auf die selbst wahrgenommenen und nach außen kommunizierten Handlungsoptionen der Beteiligten. Hier bietet uns der Begriff des Schwächediskurses neue heuristische Möglichkeiten. Er fokussiert auf das potentiell strittige Reden über Schwäche. Diskurse sind nicht notwendigerweise zielgeleitet, sie sind zunächst eine Reihe von

²¹ Siehe zum Begriff der Krise grundsätzlich Reinhart KOSELLECK, Art. Krise, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto BRUNNER, Werner CONZE, DERS. Stuttgart 1982, S. 617–650; Jakob TANNER, Krise, in: *Auf der Suche nach der Ökonomie. Historische Annäherungen*, hg. von Christoph DEJUNG, Monika DOMMANN, Daniel SPEICH CHASSÉ, Tübingen 2014, S. 153–181. Als Kennzeichen postmoderner Historiographie bezieht sich KYPTA, *Aufstieg, Blüte, Niedergang* (wie Anm. 7), S. 413–428 auf ‚Krise‘. Zum Begriff der Reflexivität siehe *Reflexive Modernisierung. Eine Kontroverse* (Edition Suhrkamp 1705), hg. von Ulrich BECK, Anthony GIDDENS, Scott LASH, Frankfurt a. M. 1996. Aus historischer Perspektive siehe Benjamin STEINER, *Nebenfolgen der Geschichte. Eine historische Soziologie reflexiver Modernisierung* (HZ Beihefte 65), Berlin u. a. 2015.

²² Wolfgang von STROMER, *Der innovatorische Rückstand der hansischen Wirtschaft*, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters. FS für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag*, hg. von Knut SCHULZ, Köln u. a. 1976, S. 204–217. Dass er der Hanse aber mitnichten umfassend Rückständigkeit unterstellte, wurde kaum wahrgenommen, wie Matthias STEINBRINK, *Netzwerkhändler am Oberrhein – Kaufmännische Buchhaltung und Organisationsform am Beispiel Ulrich Meltingers*, in: *Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters* (Vorträge und Forschungen 72), hg. von Gerhard FOUQUET, Hans-Jörg GILOMEN, Ostfildern 2010, S. 317–331, hier S. 318, Fn. 5 jüngst kritisierte.

²³ Siehe etwa Rolf HAMMEL-KIESOW, *Europäische Union, Globalisierung und Hanse. Überlegungen zur aktuellen Vereinnahmung eines historischen Phänomens*, in: *HGbl.* 125, 2007, S. 28f.

aufeinander bezogenen Sprechakten, die machtförmig sein und normative Wirkung entfalten können.²⁴ Dabei ist das individuelle Sprechen der Akteure von Schwäche als intentional und funktional zu verstehen. Dieser zunächst vielleicht überraschende Gedanke lässt sich auf etwas letztlich sehr Einfaches reduzieren: Der Gegenstand unserer Forschung lässt sich nicht auf das bewusste Handeln rationaler Akteure reduzieren. Gleichwohl verfolgen Handlungsträger mit ihren kulturell eingebetteten Handlungen Ziele, wobei Diskurse ihre Eigendynamiken entwickeln und sich losgelöst von den Akteuren perpetuieren.²⁵

Wir wollen hierbei zunächst als Arbeitsbegriffe zwei Arten von Schwächediskursen unterscheiden: Instrumentelle Schwächediskurse wenden sich nach außen. Mit ihnen grenzt sich eine Sprechergemeinschaft gegenüber Dritten ab und sucht nach außen sichtbare Grenzziehungen und Distinktionsmerkmale zu erzeugen. Bei solchen instrumentellen Schwächediskursen, die einer stabilisierenden Intention entspringen, spielt das Reden über Schwäche eine zentrale Rolle. Denn es funktioniert über die bewusste Abgrenzung gegenüber anderen Gruppen. So wie sich Stärke gegenüber anderen instrumentalisieren lässt, indem man etwa auf eine besonders machtvolle Position hinweist oder auf die Legitimität, die sich aus erfolgreichem Handeln herleitet, kann man auch die Betonung der eigenen Schwäche bewusst gebrauchen, um kalkuliert eigene Interessen zu verfolgen. Die gegenwärtige Diskussion um die Rolle Deutschlands in der Mitte Europas²⁶ in der Flüchtlings- und der Schuldenkrise machen diese von verschiedenen Sprechern unterschiedlich konnotierten Ambiguitäten von Schwäche und Stärke sehr deutlich. Aus der vermeintlichen Stärke ergeben sich wahrgenommene Verpflichtungen, auf die verschiedene Akteure geschickt anspielen, während andere sich auf ihre vermeintliche Schwäche berufen. Hier besteht eine rhetorische Verknüpfung zwischen Stärke und Verantwortung, auf die alle Beteiligten rekurren.

Daneben bestehen jedoch auch solche Schwächediskurse, die der Selbstvergewisserung historischer Formationen dienen. Solche Diskurse können zweierlei Auswirkungen haben: Einerseits können gesellschaftliche Strukturen durch die Perzeption von Schwäche gezwungen sein, sich Klarheit über sich selbst verschaffen zu müssen. Andererseits evoziert die Perzeption eines krisenhaften Zustands die Frage, wie die diesen wahrnehmende Gesellschaft

²⁴ Siehe dazu die Überlegungen von Philipp SARASSIN, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt a. M. 2003, S.10–60.

²⁵ SARASSIN, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse* (wie Anm. 24), S.46–50.

²⁶ Siehe etwa Herfried MÜNKLER, *Macht in der Mitte. Die neuen Aufgaben Deutschlands in Europa*, Hamburg 2015.

darauf reagiert und mit ihm umzugehen versucht.²⁷ Dabei geht es nicht um die auf der Hand liegende modernisierungsparadigmatische Vorstellung, dass sich selbst als krisenhaft wahrnehmende Formationen versuchen, durch eine gezielte Analyse ihre Schwachstellen zu beheben und zu überwinden. Dies wäre mit dem Problem verbunden, letztlich doch von scheinbar objektiven ex-post-Schwächezuschreibungen auszugehen. Die Voraussetzungen müssen offen gehalten werden: Gesellschaften können bewusst an Traditionellem festhalten, sie können zu widersprüchlichen Resultaten kommen. Gesellschaftliche Diskurse können versanden oder hinter scheinbaren Konsensschlüssen maskiert offengelassen werden.

Für historisch arbeitende Disziplinen, die sich mit diesen Schwächediskursen befassen, sind diese Überlegungen von einer Relevanz, die über klassische Quellenkritik hinausgeht. Sie müssen Quellen nicht nur auf ihren vermeintlichen Wahrheitsgehalt hin untersuchen, sondern die unterschiedlichen, sich überlappenden diskursiven Ebenen auseinanderdividieren und als solche wahrnehmen. Sie müssen dabei die Entstehungsbedingungen der Quellen ebenso präzise in den Blick nehmen wie die Techniken und Intentionen der sich äußernden Akteure und die Eigendynamik und Materialität, die solche diskursive Elemente entwickeln, wenn sie geäußert sind. Eine solche Untersuchung versucht nicht primär, historischen Realitäten so nah als möglich zu kommen, sondern nimmt die diskursiven Praktiken in den Blick, versucht ihre Regelhaftigkeiten und Brüche zu erfassen.²⁸ An diesen auf Diskurse fokussierten Untersuchungen hat jüngst Harm von Seggern in einem streitbaren Buch Kritik geübt und darauf verwiesen, dass es eine Realität hinter den Texten gebe, die der Historiker suchen sollte.²⁹ Die Suche hiernach ist unbestreitbar wünschenswert, doch ob Historiker tatsächlich fündig werden können, eine andere Frage. Demgegenüber scheint es wichtig festzuhalten, dass die Diskursgeschichte als Erweiterung des Handwerkszeugs des Historikers zu sehen ist, nicht als Angriff auf solide, quellengestützte historische Forschung. Die Analyse von Diskursen schärft den Blick für die verschiedenen Praktiken des Ge-

²⁷ Dies ließe sich etwa auf die Reorganisationsbewegungen in der Hanse um 1500 beziehen. Siehe dazu Maria SEIER, Die Hanse auf dem Weg zum Städtebund. Hansische Reorganisationsbestrebungen an der Wende vom 15. bis zum 16. Jahrhundert, in: HGBll. 130, 2012, S. 93–126. Aber auch die Rede von der Eintracht als Idealzustand der Stärke in Zeiten der Uneinigkeit, der Schwäche, lässt sich in diese Richtung gehend interpretieren.

²⁸ Zu dieser Methodik grundlegend Michel FOUCAULT, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt a. M. 2007.

²⁹ Harm von SEGGERN, Quellenkunde als Methode. Zum Aussagewert der Lübecker Niederstadtbücher des 15. Jahrhunderts (QDhG 72), Köln u. a. 2016.

brauchs von Sprache, für Polysemie, Metaphorik³⁰ und Ambiguität.³¹ Sie ersetzt quellenkritisches Arbeiten nicht. Aber sie ermöglicht durch ein elaboriertes Set an Werkzeugen einen Zugriff auf die Vielschichtigkeit historischer Phänomene.

C. Die Hanse als Ressourcenregime. Hansegeschichte als Rechtsgeschichte I. Von der Normengeschichte zur Geschichte rechtlicher Praktiken

Ein zweiter Baustein des hier geschilderten Versuchs, die Hanse mit neuen Konzepten zu verstehen, ist das Plädoyer, Recht als Untersuchungsgegenstand in der Hansegeschichte wieder aufzuwerten. Dafür sehen wir zwei Gründe:

Recht ist erstens zu einem stark vernachlässigten Thema in der Hanseforschung geworden.³² Dies wird bei einem Durchgang durch die neueren Handbücher deutlich, in denen das Recht als solches keine Rolle spielt. Recht wird in wirtschaftshistorisch ausgerichteten Arbeiten eher gemieden, es schwingt zugleich durch die Rezeption der Neuen Institutionenökonomie unterschwellig mit und scheint ähnlich wie Kultur als reines Schmiermittel ökonomischen Erfolgs gesehen zu werden. Dies trägt der Vielfältigkeit des Rechts nicht Rechnung und verengt den Blick aus der heutigen Vorstellung von historischer Funktionalität.

³⁰ George LAKOFF, *Metaphors we live by*, Chicago 1980.

³¹ Ambiguität im Mittelalter. Formen zeitgenössischer Reflexion und interdisziplinärer Rezeption (*Trends in Medieval Philology* 30), hg. von Oliver AUGE, Christiane WITTHÖFT, Berlin u. a. 2016.

³² In den letzten Jahren wurde vor allem hansestädtisches, weniger hansisches Recht untersucht, siehe hierzu neuerdings Carsten GROTH, *Hanse und Recht. Eine Forschungsgeschichte* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen B 74), Berlin 2016. Zum hansischen Recht siehe vor allem Albrecht CORDES, *Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum* (QDhG 45), Köln u. a. 1998. Auch eine Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins hat sich dem Thema angenähert, deren Beiträge veröffentlicht sind als *Hansisches und hansestädtisches Recht* (HStud 17), hg. von Albrecht CORDES, Trier 2008. In den letzten Jahren entstanden einige Qualifikationsschriften zu Einzelaspekten der städtischen Rechtsgeschichte des Hanseraums, etwa Stephan DUSIL, *Die Soester Stadtrechtsfamilie. Mittelalterliche Quellen und neuzeitliche Historiographie* (FDRG 24), Köln u. a. 2007; Werner AMELSBURG, *Die „samende“ im lübischen Recht. Eine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern im spätmittelalterlichen Lübeck* (QDhG 64), Köln u. a. 2011; Tobias KÄMPF, *Das Revaler Ratsurteilbuch. Grundsätze und Regeln des Prozessverfahrens in der frühneuzeitlichen Hansestadt* (QDhG 66), Köln u. a. 2013; Nils WURCH, *David Mevius und das lübische Recht. Dargestellt am Beispiel des „beneficium excussionis“* (QDhG 69), Köln u. a. 2015. Ferner *Gelebte Normen im urbanen Raum? Zur sozial- und kulturgeschichtlichen Analyse rechtlicher Quellen in Städten des Hanseraums (13. bis 16. Jahrhundert)*, hg. von Hanno BRANDT, Sven RABELER, Harm von SEGGERN (Groninger Hanze Studies 5), Hilversum 2014.

Hinzu kommt zweitens, dass zentrale rechtshistorische Forschungen wie die von Ernst Pitz zur Verfassung der Hanse³³ auf einem veralteten Forschungsstand beruhen bzw. wie die von Wilhelm Ebel³⁴ zum lübischen Recht durch bedeutende neuere Paradigmenwechsel in wichtigen Grundannahmen erschüttert worden sind. Auch kam es infolge der Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit,³⁵ unter dem Einfluss der Münsteraner Sonderforschungsbereiche „Pragmatische Schriftlichkeit“ und „Symbolische Kommunikation in der Vormoderne“, sowie der Historischen Kriminalitätsforschung zu einer Neuorientierung in der Rechtsgeschichte. Diese lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die mediävistische Rechtsgeschichte zunehmend von einer Normengeschichte zu einer Geschichte rechtlicher Praktiken wird. Rechtsgeschichte wird damit nicht etwa Teil der Sozialgeschichte, das Recht vielmehr in seinen spezifischen lebensweltlichen Einbettungen, aber auch Eigendynamiken analysiert. Der Blick auf die Personen der Rechtspflege, die Syndici, die Schöffen, aber auch die Fürsprecher rückt damit mehr in den Fokus.³⁶

In den Arbeiten Wilhelm Ebels, ging es um den Versuch, aus konkreten Urteilen auf materielles Recht zu schließen. Seine Forschungen sind letztlich für eine Rechtsgeschichte in der Nachfolge Otto Brunners kennzeichnend, die vorgab, sehr sorgfältig an den Quellenbegriffen zu argumentieren und diese nicht anachronistisch zu verzerren, sodass ihre Resultate besondere Realitätsnähe zeigen sollten. Dabei war diese aber doch letztlich von sehr starren Vorstellungen geprägt, wie das mittelalterliche Recht aussähe. Dahinter stand die Vorstellung, dass die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Laienurteiler im Kopf quasi ein ungeschriebenes Gesetzbuch des geltenden, aber im Kern mündlichen Rechts besaßen, das sie ihren Urteilen zu Grunde legten. Die Rechtsgeschichte musste dieses nur noch aus den Urteilen herauschälen, die großen Lücken durch Interpolationen füllen und alles zu einem großen Mosaik zusammensetzen. Da oft für zentrale Aussagen nur wenige Urteile zur Verfügung standen, haben diese Arbeiten etwas Synthetisches an sich, sie

³³ GROTH, Hanse und Recht (wie Anm. 33).

³⁴ Siehe hierzu demnächst den Beitrag von Carsten GROTH in den HGBl 2017.

³⁵ Hingewiesen sei nur auf die wegbereitenden Forschungen Bernhard DIESTELKAMPS und Jürgen WEITZELS.

³⁶ Siehe zu diesem Ansatz Albrecht CORDES, Die Lübecker Ratsherren als Richter, in: *forum historiae iuris*. Erste Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte, 2010, <http://www.forhistiur.de/media/zeitschrift/1008cordes.pdf> (letzter Aufruf: 6. September 2017), ferner Harm von SEGGERN, Zur Tätigkeit der Prokuratoren vor dem Lübecker Rat gegen Ende des 15. Jahrhunderts, in: HGBl. 131 (2013), S. 195–227.

verwischen Unterschiede.³⁷ Ein Urteil aus dem 14. und eines aus dem 16. Jahrhundert konnten für diese Forschungen ausreichen, um ein Rechtsinstitut zu destillieren, das über Jahrhunderte Bestand gehabt haben soll.

Doch die dahinterliegende Vorstellung ist artifiziell und wird der Dynamik der Rechtsprechung nicht gerecht. Aktuelle Forschungen werten hingegen Formen des Austrags von Konflikten massiv auf und sehen Recht als einen gesellschaftlichen Modus unter vielen, um mit den Spannungen innerhalb von Gesellschaften umzugehen, sie zu regulieren, zu kanalisieren oder zu marginalisieren.³⁸ Solche Überlegungen können auch das Verständnis der Hanse wesentlich erweitern.

Dies gilt besonders für die Forschungen zur Verfassung der Hanse, für die ein solcher Zugriff auf Konflikte, Dynamiken und Wandel vielversprechend sein könnte: Hier ist der Forschungsstand von statischen Vorstellungen von Verfassung geprägt. Das Standardwerk zur Verfassungsstruktur ist die Arbeit von Ernst Pitz zu „Bürgereinung und Städteinung“ aus dem Jahr 2001.³⁹ Für Pitz ist die Hanse ein Ruhepol,⁴⁰ eine noch im ausgehenden 15. Jahrhundert im Kern hochmittelalterlichen Ideen verpflichtete Genossenschaft, an der das Konzept der Vollmacht ebenso vorbeigegangen sei wie korporative Vorstellungen. Pitz sieht in den Hansestädten des Mittelalters die Idee der Einung ihrer Bürger verwirklicht. Der Rat sei keine Obrigkeit, kein Repräsentationsorgan gewesen. Sein Rechtsverhältnis zur Gemeinde habe vielmehr auf dem Gedanken der Identität beruht. Der Rat habe deshalb

³⁷ Analog zu Ebel lässt sich diese Methodik für Adalbert Eler dokumentieren, siehe KREY, *Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtsbarkeit* (wie Anm. 5), S. 77.

³⁸ Für die Hanse ist momentan mit einiger Verzögerung ein ‚Take-Off‘ solcher Forschungen zur Konfliktregulierung zu beobachten. Siehe etwa Albrecht CORDES, *Die Erwartungen mittelalterlicher Kaufleute an Gerichtsverfahren. Hansische Privilegien als Indikator*, in: *Eine Grenze in Bewegung. Une frontrière mouvante. Öffentliche und private Konfliktlösung im Handels- und Seerecht* (Schriften des Historischen Kollegs 81), hg. von Albrecht CORDES, Serge DAUCHY, München 2013, S. 39–64; Philipp HÖHN, *Kaufmännische Konfliktaustragung im Hanseraum (ca. 1350–ca. 1450)*, in: *Hansegeschichte als Regionalgeschichte* (wie Anm. 7), S. 317–332; Philipp HÖHN, *Verflechtungen der Streitschlichtung? Zum Austrag kaufmännischer Interessenkonflikte im Hanseraum (1365–1435)*, in: *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert* (QFHG 65), hg. von Albrecht CORDES, Köln u. a. 2015, S. 19–39; Justyna WUBS-MROZEWICZ, *Kopiergedrag. De vormen en functies van afschriften in het laatmiddeleeuwse politieke briefverkeer van de Hanzesteden*, in: *TG 127*, 2014, S. 453–472; DIES., *Die Städte an Zuiderzee und IJssel in der Hanse: Informationsaustausch, Konflikte und Konfliktlösung*, in: *HGbl.* 134, 2016.

³⁹ Ernst PITZ, *Bürgereinung und Städteinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse* (QDhG. 52), Köln u. a. 2001.

⁴⁰ Pitz geht in seinem Buch von einem Stillstand der deutschen Verfassungsgeschichte zwischen 1250 und 1450 aus (S. 22), was Peter OESTMANN, [Besprechung von Pitz, *Bürgereinung und Städteinung*], in: *ZVLGA* 82, 2002, S. 375 „bedenklich“ nannte.

nur mit Zustimmung der Gemeinde handeln können, wenngleich dieses zu meist stillschweigend erteilt worden sei. Die Rechtsidee der Identität habe sich auf hansischer Ebene fortgesetzt. Die auf den Hansetagen zusammenkommenden Ratssendeboten der Städte seien keine Repräsentanten ihrer Städte, sondern mit ihren jeweiligen Gemeinde identisch gewesen. Die Hanse sei folglich eine Einung der Städte gewesen.

Der germanisch-rechtlichen Identität gegenüber stehe das gemeinrechtliche Prinzip der Repräsentation. Dynamiken und Wandel sind Pitz' Werk nicht fremd, doch er bewertet sie als Verfallserscheinungen. Ein großer Teil des Buches widmet sich städtischen Unruhen, also Krisenereignissen. Für ihn sind diese Phasen aber bloß Symptome einer negativen Entwicklung, in der in den Städten der Einungscharakter aufgebrochen war, sich eine Herrschaft des Rates herausgebildet hatte und in welcher die Gemeinde diese Entwicklungen nun umzukehren suchte. Historischer Wandel ist bei ihm also nur Argument für die Statik des Konzepts.

Pitz' Buch wurde weitgehend unkritisch rezipiert und seine antimoderne Stoßrichtung meist ignoriert. Nach seiner Veröffentlichung hat das Buch eine breite Wirkung entfaltet. Handbücher und zahlreiche Einzeluntersuchungen rekurren auf das dort beschriebene Modell der hansischen Verfassung. Seine Deutung hat dabei nur wenig Widerspruch erfahren.⁴¹ Sicher besteht die große Anziehungswirkung von Pitz in der Klarheit, in der er mit zahlreichen Quellenbeispielen das oben genannte Prinzip entwickelte. Zudem suggeriert seine Arbeit, dass er die zentralen Begriffe sorgfältig aus den Quellen heraus erarbeitet, dass er gleichsam historische Grundbegriffe erfasst habe. Gerade der Begriff der Identität erscheint so, als solle durch ihn eine anachronistische Sichtweise verhindert werden, auch wenn es sich bei ihm selbst gerade nicht um einen Quellenbegriff handelt. Doch verfolgte Pitz ein größeres geschichtsphilosophisches Ziel. Die Hanse war nur ein Beispiel, um dies zu zeigen. 2006 erschien Pitz' Werk „Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters“. Darin legte er dar, dass seit karolingischer Zeit der gemeine Wille aller Staatsangehörigen und deren gemeinsames Handeln in Volks- und Reichsversammlungen Reiche und Staaten belebt und zusammengehalten haben.⁴² Er verfolgte die Idee der Einung durch die Zeiten hindurch als grundlegendes Prinzip politischer Vergesellschaftung.

⁴¹ Siehe etwa Thomas BEHRMANN, Über die Willensbildung in der „Megalopolis“. Die Hanse in der Deutung von Ernst Pitz, in: HGBll. 120, 2002, S. 205–212; OESTMANN, [Besprechung von Pitz, Bürgereinung und Städteeinung] (wie Anm. 40), S. 372–376.

⁴² Ernst PITZ, Verfassungslehre und Einführung in die deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters (Schriften zur Verfassungsgeschichte 75), Berlin 2006.

Für Pitz barg dies einen Auftrag für die Gestaltung der Gegenwart in sich. In seinem hansischen Buch heißt es auf der letzten Seite ausdrücklich: „Fast achtzig Jahre nach dem Ableben Otto Gierkes und vierzig Jahre nach dem Tode Werner Näfs dürfen heute die Völker, denen im 19. Jahrhundert Philosophen und Machtpolitiker die Demokratie aufgepfropft haben, hoffen, eine dauerhafte, ihrem Rechts- und Geschichtsbewußtsein gemäße Antwort auf die Frage gefunden zu haben, wie ein Volk sich selbst politisch zu führen, wie es gleichzeitig in gewisser Weise Souverän und Untertan zu sein vermag. Auf der Geschichtswissenschaft lastet insofern eine besondere öffentliche Verantwortung“, um zu zeigen, dass das Einungswesen eine gesamteuropäische Erscheinung gewesen sei.⁴³ Für Pitz war das Volk Dreh- und Angelpunkt der Überlegungen.⁴⁴ Diese Stoßrichtung seines Buches zur hansischen Verfassung, seine Einbindung in einen größeren Rahmen, wurde zumeist übersehen und das Buch stattdessen als spezifisch hansehistorischer Beitrag wahrgenommen. Die Hanse, die Ernst Pitz als verfassungsgeschichtlichen Ruhepol beschrieben hatte, um die Einung als grundlegendes Verfassungsprinzip durch Zeit und Raum hinweg zu charakterisieren, wurde in der Hanseforschung dieses antimodernen Kontextes entledigt. Es ist ein Irrtum anzunehmen, Pitz' Ergebnisse könnten ohne seine antimoderne Haltung rezipiert werden. Seine Interpretation ist Folge seiner methodischen Grundannahmen.

Dabei sind auch aus anderen Gründen Zweifel an der These der Hanse als doppelt gestufter Bürger- und Städteeinung angebracht. Sie basiert auf der strengen Scheidung von germanischem und römischem Recht, die kennzeichnend für die Rechtsgeschichte des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war. Seine Quelleninterpretation fußt essentiell auf diesem schematischen Rechtsverständnis. Carsten Groth konnte jüngst zeigen, dass Pitz die Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung, die ein weit differenziertes Bild zeichnet, vollumfänglich ignoriert hat.⁴⁵ Peter Oestmann konstatierte eine „mythisch-irrationale Auffassung des germanischen Rechts“ bei Pitz.⁴⁶ Außerdem verweisen moderne Forschungen darauf, wie unproblematisch Rezeptionsprozesse des römischen Rechts auch im spätmittelalterli-

⁴³ PITZ, Bürgereinung und Städteeinung (wie Anm. 39), S. 441. OESTMANN, [Besprechung von Pitz, Bürgereinung und Städteeinung] (wie Anm. 40), S. 376 bemerkt hierzu, dass hierbei selbst „dem gutmütigen Leser der Atem“ stocke.

⁴⁴ Walter POHL, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), hg. von Stuart AIRLIE, Walter POHL, Helmut REIMITZ, Wien 2006, S. 9–38, hier S. 12 nannte ihn deshalb einen ‚späten Nachzügler eines völkischen Verfassungsbegriffs‘.

⁴⁵ GROTH, Hanse und Recht (wie Anm. 33), S. 274 ff.

⁴⁶ OESTMANN, [Besprechung von Pitz, Bürgereinung und Städteeinung] (wie Anm. 40), S. 376.

chen Nordeuropa stattfanden.⁴⁷ Dass den hansischen Diplomaten, die selbst Juristen waren oder zumindest von studierten Juristen begleitet und beraten wurden, nicht bekannt gewesen sein soll, was Vollmachten waren und wie Repräsentationsprinzipien funktionierten, kann wohl kaum noch ernsthaft behauptet werden.⁴⁸

Zudem war die Hanse gerade kein statisches Gebilde. Sie war vielmehr durch steten Wandel, eine Vielzahl von ‚Schwächediskursen‘ und intensive Reformbemühungen geprägt. Im 15. Jahrhundert wurden auf Hansetagen ‚Verdichtungen‘⁴⁹ diskutiert, um durch Einführung eines Mehrheitsprinzips und auch durch die Stärkung der Rolle Lübecks die Effektivität zu steigern. Oft war es äußerer Druck, der diese Diskurse auslöste. Im 16. Jahrhundert trugen diese Bemühungen dann Früchte. Es kam zu qualitativen Veränderungen der Hanse, nämlich zu einer Professionalisierung durch Einführung des Amtes des Hansesyndikus 1556.⁵⁰ Zum ersten Mal wurde ein gesamthansisches Amt geschaffen, in einer Zeit, die in der Forschung als Übergangszeit gewertet wird, die aber gerade auch durch Reorganisationsbemühungen geprägt war. 1557 oblag es bspw. dem Syndikus, eine Bundesverfassung zu erarbeiten.

⁴⁷ Siehe Albrecht CORDES, Kaiserliches Recht in Lübeck. Theoretische Ablehnung und praktische Rezeption, in: ZVLGA 89, 2009, S. 123–145.

⁴⁸ Thomas BEHRMANN, Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter (Greifswalder historische Studien 6), Hamburg 2004. Auch die reichen juristischen Buchbestände in der mittelalterlichen Lübecker Ratsbibliothek sprechen eine andere Sprache. Siehe hierzu Robert SCHWEITZER, Ulrich SIMON, Boeke, gude unde böse ... Die Bibliothek des Lübecker Syndikus Simon Batz von Homburg: Rekonstruktionsversuch anhand seines Testaments und der Nachweis aus dem Bestand der ehemaligen Ratsbibliothek in der Stadtbibliothek Lübeck, in: Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. FS für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag, hg. von Rolf HAMMEL-KIESOW, Michael HUNDT, Lübeck 2005, S. 127–158.

⁴⁹ Der Begriff der Verdichtung ist vor allem durch Peter Moraw geprägt worden, siehe etwa Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen. Geschichte Deutschlands 3), Berlin 1985, der sich den verschiedenen Bündnen, aber insbesondere auf S. 309–322 auch der Hanse annahm. Wir wollen den Begriff hier aber anders konnotiert zur Beschreibung eines Aspekts der Dynamik der Hanse einführen, der partiell bspw. in Tohopesaten oder Münzvereinen – aufbauend auf gesamthansischen Kommunikationsstrukturen [siehe etwa JENKS, Die Hanse als kybernetische Organisation, in: Hansegeschichte als Regionalgeschichte (wie Anm. 7), S. 59–84; Carsten JAHNKE, Die Hanse am Beginn des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Beschreibung, in: Hanse und Stadt. Akteure, Strukturen und Entwicklungen im regionalen und europäischen Raum. FS für Rolf Hammel-Kiesow zum 65. Geburtstag, hg. von Michael HUNDT, Jan LOKERS, Lübeck 2014, S. 15–27] – in einer engeren Zusammenarbeit münden konnte.

⁵⁰ Alexander KREY, Art. Hansesyndikus, Syndikus, in: Hansischer Geschichtsverein (Hg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, http://www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Hansesyndikus_Krey.pdf (letzter Aufruf: 6. September 2017).

Die oben vorgeschlagene Fokussierung auf Diskurse bietet gerade für die Rechtsgeschichte die Möglichkeit, Konflikt und Wandel in viel stärkerem Maß als bisher wahrzunehmen und wissenschaftlich zu beschreiben. Das Recht muss stärker mit seiner Eigendynamik in den Blick genommen werden. Hierbei geht es zum einen um zeitliche und geographische Dynamiken: In Auseinandersetzung mit der herkömmlichen These, das Mittelalter sei durch ‚gutes, altes Recht‘⁵¹ gekennzeichnet, haben neuere Forschungen zur Wechselwirkung zwischen oraler und schriftlicher Rechtskultur diese Dichotomie aufgebrochen und auf die Dynamiken und Wandlungsfähigkeiten vormodernen Rechts hingewiesen.⁵² Dabei – so hat es zumindest Simon Teuscher mit überzeugenden Argumenten dargestellt – war gerade der Bezug auf das alte, gewohnheitliche, oftmals mündliche Recht ein rhetorisches Mittel, mit dem die Akteure ganz gezielt ihre Interessen verfolgten.⁵³ Eine Reihe ‚historischer Grundbegriffe‘, die lange als konstitutive Bestandteile der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte angesehen wurden,⁵⁴ sollten folglich als diskursive Patterns verstanden werden, als immer wieder strittige und neu verhandelte Figuren und Konzepte rechtlicher Interaktion. Es scheint also notwendig, die Doppelbödigkeit zwischen dem Reden über Tradition und den faktischen Diskontinuitäten und Anpassungsmöglichkeiten stärker in den Blick zu nehmen. Bisher ist der Forschungsstand dabei viel zu stark von statischen Vorstellungen ausgegangen.

Hierfür muss der Begriff des Rechts ausgefächert und eine deutliche Unterscheidung der verschiedenen Ebenen in die historische Analyse eingebracht werden. Dabei scheint es zentral, drei Formen des Rechts funktional und strukturell auszdifferenzieren, um zu besseren Beschreibungsmöglichkeiten zu kommen.

⁵¹ Schon Fritz KERN, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, in: HZ 120, 1919, S. 1–79 hat auf die Doppelbödigkeit dieser Denkfigur hingewiesen. Anders als es die ihn kritisierende Forschung häufig sah, wies er ausdrücklich auf diskursive Aspekte hin (bspw. auf S. 18). Siehe hierzu auch Johannes LIEBRECHT, *Fritz Kern und das „gute alte Recht“*. Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 302), Frankfurt a. M. 2016; DERS., *Gutes altes Recht*, in: HRG, Bd. 2, hg. von Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, Christa BERTELSMEIER-KIERST, Berlin 2012, Sp. 624–626.

⁵² Simon TEUSCHER, *Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter* (Campus Historische Studien 4), Frankfurt a. M. 2007.

⁵³ Simon TEUSCHER, *Zur Mediengeschichte des „mündlichen“ Rechts im späten Mittelalter*, in: ZRGG 131, 2014, S. 69–88.

⁵⁴ František GRAUS, *Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze* (Vorträge und Forschungen 55), Ostfildern 2002, S. 241–246; Otto Gerhard OEXLE, *„Begriffsgeschichte“ – eine noch nicht begriffene Geschichte*, in: *Philosophisches Jahrbuch* 116, 2009, S. 381–400.

Recht kann als Gefüge von Normen verstanden werden, die kongruieren und konkurrieren.⁵⁵ Dabei spielt es zunächst nur eine untergeordnete Rolle, ob diese Normen de facto durchgesetzt werden, ob sie allgemein anerkannt, oder, wie in der Vormoderne häufig, umstritten sind. Allein schon der Umstand, dass auf sie rekurriert wird, macht sie zu Argumenten, die Interaktion strukturieren. Dies bedeutet, dass wir die ein wenig in den Hintergrund geratene normativen Quellen aus dem Hanseraum stärker berücksichtigen müssen. Fritz Rörig leitete die sozialhistorische Wende in der Hanseforschung mit der programmatischen Forderung ein, normative Quellen wie Privilegien zeigten nicht die Lebenswirklichkeit, sodass eine Konzentration auf Quellen der tagtäglichen Praktiken zu lenken sei.⁵⁶ Die Normen stehen bei diesen Praktiken in vielfältiger Weise im Hintergrund. Um diese komplexen Wechselwirkungen nachzuvollziehen, sind weitere Forschungen zur Genese und Verbreitung von Normen im Hanseraum nötig.

Recht ist eine Praktik. Damit wird ein Aspekt angesprochen, den Rechtshistoriker und Juristen zumeist unter dem Label des Prozessrechts verstehen. Doch eines der wesentlichen Resultate der historischen Kriminalitätsforschung ist, dass rechtliche Praktiken zugleich auch soziale Praktiken sind. Recht ist immer nur ein Modus von vielen, um Konflikte auszutragen.⁵⁷ Daneben stehen Freundschaft, die Nutzbarmachung von Sozialbeziehungen, Diplomatie, aber etwa auch die Referenz auf alternative Normkonzepte wie Vertrauen.⁵⁸ Das bedeutet, dass Recht im Konflikt in Frage gestellt, aber auch modifiziert wird. Praktiken sind durch Normen vorstrukturiert, entwickeln aber auch selbst normativen Charakter.

Zudem verfügt Recht über eine eigene Materialität. Normen und Praktiken sind durch sie determiniert. Diese Materialität begrenzt folglich auch den Zugang zum Rechtssystem und zu Gerichten. Ein gutes Beispiel dafür ist die Nutzung von Schriftlichkeit. Wer über Schriftlichkeit verfügt, kann sie für seine Ziele einsetzen und damit gegenüber seinen Gegnern auf andere argumentative Arsenalen zurückgreifen.⁵⁹ Dieser Argumente muss

⁵⁵ Siehe dazu grundlegend Rainer FORST, *Normativität und Macht. Zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen* (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2132), Frankfurt a. M. 2015.

⁵⁶ Siehe Fritz RÖRIG, *Der Markt von Lübeck. Topographisch-statistische Untersuchungen zur deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, in: DERS., *Die Wirtschaftskräfte im Mittelalter* (wie Anm. 13), S. 36–133 (erstmalig 1928 erschienen), hier S. 36f., 66, 106–113.

⁵⁷ HÖHN, *Kaufmännische Konfliktaustragung im Hanseraum* (wie Anm. 37), S. 317–332; DERS., *Verflechtungen der Streitschlichtung?* (wie Anm. 37), S. 19–39.

⁵⁸ Justyna WUBS-MROZEWICZ, *Mercantile Conflict Resolution and the Language of Trust. A Danzig Case in the Middle of the Sixteenth Century*, in: *Historical Research* 88, 2015, S. 417–440.

⁵⁹ Siehe etwa TEUSCHER, *Erzähltes Recht* (wie Anm. 48).

man sich bemächtigen, man muss Archive und Register anlegen. Hier wären etwa Studien zu den Geschäftsabläufen in den Kanzleien der Rathäuser, zur Zirkulation und Zugänglichkeit von Rechtshandschriften, aber auch von den Abschriften von Privilegien und Urkunden im Hanseraum ausgesprochen erfolgsversprechend.

II. Ressourcen und Ressourcenregime. Perspektiven zweier neuer Konzepte

Eine stärkere Betonung der rechtlichen Dimension der Hanse scheint uns mit einer neuen Begrifflichkeit besser möglich zu sein. Im Rahmen des neuen Frankfurter Sonderforschungsbereichs wurde neben dem Begriff der Schwächediskurse auch das Konzept der Ressourcenregime in die Diskussion eingebracht. Während der Begriff der Schwächediskurse wohl ohne größere Schwierigkeiten operationalisiert werden kann, muss sich der Nutzen des Begriffs der Ressourcenregime in der quellenbasierten Forschung erst noch erweisen. Regime bzw. spezieller gerade auch Ressourcenregime sind ein in der historischen Forschung bisher verhältnismäßig selten benutztes Konzept,⁶⁰ das sich über die abwertende Konnotation in der deutschen Alltagssprache zunächst nicht erschließt. Politikwissenschaftliche Untersuchungen sehen in Regimen nach einer weitgehend anerkannten Bestimmung Stephan D. Krasners „implicit or explicit principles, norms, rules, and decision-making procedures around which actors' expectations converge in a given area of international relations. Principles are beliefs of fact, causation, and rectitude. Norms are standards of behavior defined in terms of rights and obligations. Rules are specific prescriptions or proscriptions for action. Decision-making procedures are prevailing practices for making and implementing collective

⁶⁰ Fred SPIER, *The Structure of Big History. From the Big Bang until today*, Amsterdam 1996, S.2 setzte sich für die Nutzbarmachung des Regimebegriffs in der Geschichtswissenschaft ein, mahnte aber eine Begriffserweiterung an: „If we wish to make use of the term regime for all of history, this will inevitably imply widening its meaning. This journey has been made before by other terms such as energy, force and work, which were fully accepted within the natural sciences already long ago.“ Der speziellere Begriff des Ressourcenregimes ist in der deutschsprachigen Geschichtswissenschaft, soweit ersichtlich, bislang noch nicht erprobt worden, in der englischsprachigen Literatur aber bereits angeklungen. Siehe etwa den Beitrag von Kaoru SUGIHARA, *Global industrialization: a multipolar perspective*, in: *The Cambridge World History, Bd.7: Production, Destruction and Connection, 1750–Present*, Tl. 1: *Structures, Spaces and Boundary Making*, hg. von J.R. MCNEILL, Kenneth POMMERANZ, Cambridge 2015, S. 106–135.

choice.⁶¹ Damit ergeben sich erhebliche Überschneidungen zum Institutionenbegriff in der Neuen Institutionenökonomie. Institutionen werden mit Douglass North verstanden als „rules of the game in a society or, more formally, [...] the humanly devised constraints that shape human interaction.“⁶² Dabei fokussiert die Institutionenökonomie explizit auf die Rolle von Institutionen bei der Senkung von Transaktions- bzw. Agenturkosten. Institutionen werden also über die wirtschaftliche Funktion bestimmt.

Der Regimebegriff steht folglich nicht im Gegensatz zum Institutionenbegriff, doch er hat einen anderen Fokus. Hier steht weniger die Kostensenkung im Vordergrund. Vielmehr forciert er die Untersuchung von Regeln und Regelungstechniken, mit denen Akteure ihre Sozial- und Umweltbeziehungen zu strukturieren versuchen, und öffnet somit einen Weg aus einem rein wirtschaftlich geprägten, funktionalistischen Institutionenverständnis. Er betont die Machtförmigkeit der Entscheidungsfindung über Normen und Praktiken. Vor kurzem erst haben Andreas Fischer-Lescano und Gunther Teubner hervorgehoben, dass Regime in dieser Modulation eine „genuin rechtliche Komponente“ aufweisen.⁶³ Dies ermöglicht es, juristische Formen der Entscheidungsfindung in ihrer Eigendynamik zu verstehen. So hat Gunther Teubner darauf hingewiesen, dass ökonomische Institutionen grundlegend zu unterscheiden sind von rechtlichen Institutionen, Spielregeln gerade nicht identisch mit Rechtsnormen sind, obwohl es Überschneidungen gibt; ökonomische Institutionen kennzeichnen sich durch *constraints* und *incentives* aus, während Rechtsinstitutionen nach Teubners Verständnis Konfliktlösungen strukturieren.⁶⁴ Er rekurriert dabei auf Niklas Luhmanns Systemtheorie. In dieser hebt sich das gesellschaftliche Teilsystem des Rechts vom gesellschaftlichen Teilsystem der Wirtschaft ab. Es beruht auf einer ihm eigenen Logik, bei der die Komplexität gesellschaftlicher Prozesse reduziert und in juristische Entscheidungsprozesse überführt werden, die auf die Leitdifferenz von Recht/Unrecht abheben.⁶⁵

⁶¹ Stephen D. KRASNER, Structural causes and regime consequences. Regime as intervening variables, in: International Regimes (Cornell Studies in Political Economy), hg. von Stephen D. KRASNER, Ithaca u. a. 2002, S. 1–21, hier S. 2; Siehe auch Andreas HASENCELVER, Peter MAYER, Volker RITTEBERGER, Theories of International Regimes (Cambridge Studies in International Relations 55), Cambridge 2002, S. 8–22 sowie Andreas FISCHER-LESCANO, Gunter TEUBNER, Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 1803), Frankfurt a. M. 2006, S. 45 f.

⁶² Douglass C. NORTH, Institutions, institutional change and economic performance, Cambridge 1990, S. 3.

⁶³ FISCHER-LESCANO, TEUBNER, Regime-Kollisionen (wie Anm. 61), S. 18.

⁶⁴ Gunther TEUBNER, Eigensinnige Produktionsregimes. Zur Ko-evolution von Wirtschaft und Recht in den varieties of capitalism, in: Soziale Systeme 5, 1999, S. 7–25, hier S. 11.

⁶⁵ Niklas LUHMANN, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2013, insbes. S. 38–123.

Dies ist kein Widerspruch zu der oben geäußerten Forderung, Recht in seiner kulturellen und sozialen Einbettung zu verstehen, sondern vielmehr die Konsequenz daraus. Soll eine solche Sichtweise analytisch weiterführend sein, so kann sie ohne großen Schärfeverlust nicht funktionieren, wenn verschiedene Regulierungsstrukturen nicht im sorgfältigen Ineinandergreifen von theoretischen Zugriffen und deren Anwendung auf das empirische Material unterschieden werden.⁶⁶ Das Bedeutungsfeld von ‚Institution(en)‘ ist über die Fachgrenzen hinweg, aber sogar innerhalb der Rechtswissenschaften von solch schillernder Vieldeutigkeit, dass sich Zweifel daran ergeben, ob der Begriff noch analytische Kraft entfalten kann. Ein das Recht stärker betonender Forschungsansatz könnte dem mit Hilfe des Regimebegriffs Rechnung tragen.

Ein Regime wird zum Regime erst dadurch, dass es etwas gibt, auf das es Einfluss nimmt. Wir wollen hierbei auf Ressourcen fokussieren. In Erweiterung des Regimebegriffs sind Ressourcenregime dementsprechend diejenigen Normen und Praktiken, mit denen eine historische Formation ihre Ressourcenabhängigkeit und ihren Ressourcenzugriff organisiert.⁶⁷ Ressourcenregime nehmen folglich besonders die Regelungsstrukturen oder die Machttechniken in den Blick, die zur Aneignung, Kategorisierung, Anordnung, Akkumulation und Verteilung von Ressourcen dienen. Bedeutsam ist ferner, dass Ressourcenregime in Konkurrenz zu einander treten, aber auch interagieren und kooperieren können.⁶⁸

Ressourcen und Ressourcenregime stehen hierbei in einem unauflösbaren Abhängigkeitsverhältnis. Denn was eine Ressource ist, wird regelmäßig erst durch Ressourcenregime bestimmt, folglich durch die Normen und

⁶⁶ So auch LUHMANN, *Das Recht der Gesellschaft* (wie Anm. 65), S. 124–131.

⁶⁷ Siehe hierzu Peter KNOEPFEL, Ingrid KISSLING-NÄF, Frédéric VARONE, Einleitung, in: *Institutionelle Regime natürlicher Ressourcen in Aktion (Oekologie & Gesellschaft 19)*, hg. von Peter KNOEPFEL, Ingrid KISSLING-NÄF, Frédéric VARONE, Basel u. a. 2003, S. 1–29; Anna Katharina LIEBSCHER, *Betriebliche Ressourcensicherung durch Nachhaltigkeitskooperationen. Organisationstheoretische Analysen und widerspruchstolerante Gestaltungsempfehlungen (Nachhaltigkeit und Management 9)*, Berlin u. a. 2013, S. 70; Georg MÜLLER-CHRIST, *Nachhaltiges Management. Einführung in Ressourcenorientierung und widersprüchliche Managementrationalitäten*, Baden-Baden 2014, S. 423f. Etwas anders modelliert stellt sich das Konzept der Institutionellen Regime dar, welches eine eigentumsrechtliche Grundordnung meint, über die Verfügungs- und Nutzungsrechte definiert werden (siehe hierzu Peter KNOEPFEL, Jean-David GERBER, *Forschungsbericht NFP 48. Institutionelle Landschaftsregime. Lösungsansatz für Landschaftskonflikte*, Zürich 2006, S. 32–39).

⁶⁸ Die Regimeforschung vernachlässigte lange mit ihrem isolierten Blick auf einzelne Regime den Konkurrenz- bzw. auch Kollisionsaspekt, erkannte dann aber die Bedeutung (siehe hierzu Margaret A. YOUNG, *Introduction. The Productive Friction between Regimes*, in: *Regime Interaction in International Law. Facing Fragmentation*, hg. von Margaret A. YOUNG, Cambridge 2012, S. 1–19).

Praktiken, mit denen Ressourcen verhandelt werden, mithin in Diskursen bestimmt. Historische Formationen bedürfen Ressourcen, um ihre Interessen oder Zielsetzungen zu verfolgen. Für uns sind Ressourcen zentral, um die Transformation historischer Formationen analysieren und verstehen zu können. Wenn Ressourcen die Objekte sind, die Ressourcenregime regulieren, dann sind die Regulierungstechniken wesentliche Bestandteile dieser Diskurse. Was eine Ressource ist, muss ausgehandelt und anerkannt werden, Ressourcen müssen gewonnen und angeeignet werden, sie sind Gegenstand von Verarbeitungsprozessen, sie müssen marktförmig gemacht werden, um in Zirkulationsprozesse eingebaut zu werden, und können in bestimmten Teilen getauscht und distribuiert werden.⁶⁹ Prozess und Ergebnis werden sich örtlich, zeitlich, aber auch kulturell durchaus unterscheiden. Im christlichen europäischen Mittelalter konnten transzendental aufgeladene menschliche Knochen als Reliquien durchaus Ressourcen sein, die in nichtchristlichen Zusammenhängen vielleicht völlig belanglos waren.⁷⁰

Ressourcen sind jedoch auch durch genuine Eigenschaften bestimmt, die Einfluss auf die Techniken haben, mit denen sie bearbeitet werden können. Schriftstücke aus Pergament fordern etwa andere Techniken des Schriftauftrags und der Aufbewahrung als Papier; die jeweilige beschriebene Ressource nimmt also Einfluss auf das Ressourcenregime. Papier und Pergament sind in unterschiedlichem Maße verfügbar, sind zu unterschiedlichen Preisen erwerbbar, was Entscheidungen über ihre Verwendung beeinflusst. Hinzu kommen Phänomene der kulturellen und sozialen Einbettung, die diese Entscheidungen beeinflussen. Damit erfüllt eine Ressource wie Pergament oder Papier nicht nur die Funktion eines Beschreibgegenstands, sondern auch soziale Funktionen, etwa den Ausdruck von sozialem Status und Differenz.⁷¹ Ressourcen, seien sie materiell bzw. immateriell⁷² oder auch durch beide Aspekte geprägt,

⁶⁹ In Anlehnung an die Wirtschaftsökologie sind Ressourcen „Mittel, die durch Konkretisierung zu Leistungs- bzw. Produktionsfaktoren werden.“; LIEBSCHER, Betriebliche Ressourcensicherung (wie Anm. 67), S. 91.

⁷⁰ Zu den unterschiedlichen Semantiken von Reliquien als Beutestücke und ihrer Einspeisung in ökonomische Zirkulationsprozesse Michael JUCKER, Objektraub und Beuteökonomien. Methodische Überlegungen zu Wirtschaftsformen im Krieg des Spätmittelalters, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 65, 2014, S. 548–562.

⁷¹ Siehe hierzu Franz-Josef ARLINGHAUS, Materialität und Differenzierung der Kommunikation. Zu Funktionen des Pergament- und Papiergebrauchs in der spätmittelalterlichen Ständegesellschaft, in: *Papier im mittelalterlichen Europa. Herstellung und Gebrauch (Materielle Textkulturen 7)*, hg. von Carla MEYER, Sandra SCHULTZ, Bernd SCHNEIDMÜLLER, Berlin u. a. 2015, S. 179–190, hier S. 182.

⁷² Siehe hierzu LIEBSCHER, Betriebliche Ressourcensicherung (wie Anm. 67), S. 4f., 70, 268, die richtigerweise auf die Eigengesetzlichkeiten verweist und die Ressourcenregime als Analysewerkzeug zur Untersuchung eben dieser auffasst.

sind letztlich durch ihre potentielle Knappheit⁷³ gekennzeichnet. Quarzsand ist auf der Erde in riesigen Mengen vorhanden und erst einmal keine Ressource. Ist er erst abgebaut, d.h. angeeignet und marktfähig verhandelt, weiterverarbeitet und für die Glasherstellung veredelt, wird er potentiell knapp. Nun geraten Fragen nach Substituierung und Streckung in den Fokus. Folglich werden Ressourcen nicht isoliert gesehen, sondern sie können letztlich immer nur in Verbindung mit anderen Ressourcen gedacht werden.

Welchen Erkenntnisgewinn könnte das Konzept der „Ressourcenregime“ für die Forschungen zur Hanse haben? Mit der Machtförmigkeit der Regime wird der Blick auf ein zentrales Thema gerichtet, das in gegenwärtigen Diskursen über flache Hierarchien in den Hintergrund gedrängt wird. Sowohl Konzepte von Netzwerken als auch Genossenschaften vernachlässigen oftmals Machtaspekte und sind explizit als Gegenkonzepte zum hierarchischen Verständnis politischer und ökonomischer Organisation entstanden.⁷⁴ Doch entstehen auch in ihnen Hierarchien und Abhängigkeiten, die aufgrund der Organisationsstruktur jedoch weniger stark zu Tage treten. Ein gutes Beispiel dafür, dass Netzwerke sich durch massive Machtasymmetrien auszeichnen können, sind etwa Klientelbeziehungen oder mafiöse Strukturen.⁷⁵ Es ist also die Doppelbödigkeit von Machtbeziehungen im Blick zu behalten: Wenn diese nicht dadurch zu bestimmen sind, dass direkt auf andere eingewirkt wird, sondern ‚auf deren Handeln‘, dann kann die Herstellung von Konsens, das Knüpfen scheinbar hierarchiefreier Bande, ebenso eine Technik zur Ausübung von Macht sein wie der Einsatz von Gewalt.⁷⁶ Dabei ist in Anlehnung an Norbert Elias immer zu berücksichtigen, dass auch die weniger Mächtigen Einfluss auf die Mächtigeren ausüben können, dass Machtbeziehungen folglich immer in mehrere Richtungen ausgeübt werden

⁷³ Ressourcen können hierbei relativ knapp sein (d.h. es besteht die Möglichkeit der Substitution) oder absolut, siehe LIEBSCHER, Betriebliche Ressourcensicherung (wie Anm. 67), S. 96 f.

⁷⁴ Hans-Jörg GILOMEN, Netzwerke im europäischen Handel des Spätmittelalters – Versuch einer Bilanz, in: Netzwerke im europäischen Handel des Mittelalters (wie Anm. 22), S. 341–364, hier S. 347–349; Otto Gerhard OEXLE, Otto von Gierkes ‚Rechtsgeschichte der Genossenschaft‘. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, hg. von Notker HAMMERSTEIN, Stuttgart 1988, S. 193–218.

⁷⁵ Thomas WELSKOPP, „Die im Dunkeln sieht man nicht“. Systematische Überlegungen zu Netzwerken der Organisierten Kriminalität am Beispiel der amerikanischen Alkoholsyndikate der Prohibitionszeit, in: Unternehmerische Netzwerke. Eine historische Organisationsform mit Zukunft?, hg. von Hartmut BERGHOF, Jörg SYDOW, Stuttgart 2007, S. 291–317; Axel T. PAUL, Editorial, in: DERS. (Hg.), Illegale Märkte, kriminelle Organisationen und politische Gewalt (Behemoth. A Journal on Civilisation 6,1), Berlin 2013, S. 1–9.

⁷⁶ Michel FOUCAULT, Subjekt und Macht, in: DERS., Analytik der Macht, Frankfurt a. M. 2005, S. 240–263, hier S. 255–257.

und sich verschiedene Handlungsspielräume ergeben.⁷⁷ Folglich sind Regime nicht bloß Synonyme für Ordnung oder Institution. Ordnungen sind im Grundsatz stabil. Regime können im Gegensatz dazu potentiell strittig sein. Aspekte der Stabilisierung und Aufrechterhaltung sind besonders wichtig.

Zudem müssen gegen die Ansätze, Konzepte der Institutionenökonomik in die mittelalterliche Rechtsgeschichte zu tragen, zumindest zwei zentrale Probleme angesprochen werden. Sie gehen daraus hervor, dass diese Institutionen als transaktionskostensenkend oder zur Regelung von Prinzipal-Agent-Problemen dienend verstanden werden.⁷⁸ Einerseits gehen sie – auch wenn solche Ansätze betonen, sich vom rational handelnden, alle Marktinformationen beherrschenden homo oeconomicus zu lösen – davon aus, dass die Senkung von Transaktionskosten ein rationales, allgemeines und gleichsam überzeitliches Phänomen sei. Sie heben folglich auf monokausale Handlungsmodelle ab⁷⁹ und tragen dem Problem nicht Rechnung, dass moderne ökonomische Vorstellungen erdacht wurden und keine anthropologischen Konstanten sind, dass der homo oeconomicus ein Kind des 18. Jahrhunderts ist und die Idee des sich selbst regulierenden Marktes utopische Züge trägt.⁸⁰ Daneben wird selten festgehalten, wer für wen warum faktisch welche Transaktionskosten senkte, folglich die konkreten Interessenlagen, die hinter der Einführung und Etablierung von Institutionen standen. Historisch fanden die Senkungen von Transaktionskosten bestimmter Gruppen oft in Abgrenzung statt, während anderen Akteuren der Zugang

⁷⁷ Norbert ELIAS, Was ist Soziologie? Grundfragen der Soziologie, Weinheim ¹²2014, hier S. 83–119; Michel FOUCAULT, Die Maschen der Macht, in: Analytik der Macht (wie Anm. 76), S. 223–239, hier S. 225.

⁷⁸ Avner GREIF, Institutions and the Path to the Modern Economy. Lessons from Medieval Trade, Cambridge 2006, S. 26–53; Dem folgen Ulf Christian EWERT, Stephan SELZER, Die Neue Institutionenökonomik als Herausforderung an die Hanseforschung, in: HGBll. 123, 2005, S. 7–29. Unter Bezugnahme auf Douglass North Stuart JENKS, Transaktionskostentheorie und die mittelalterliche Hanse, in: HGBll. 123, 2005, S. 31–42.

⁷⁹ GILOMEN, Netzwerke im europäischen Handel des Spätmittelalters (wie Anm. 74), S. 341–344; Florian SCHUI, Zur kritischen Analyse der neuen Institutionenökonomik. Douglass Norths Interpretation der frühmittelalterlichen Grundherrschaft, in: VSWG 90, 2003, S. 157–193, hier S. 160.

⁸⁰ Dazu etwa Werner PLUMPE, Die Geburt des homo oeconomicus. Historische Überlegungen zur Entstehung und Bedeutung des Handlungsmodells der modernen Wirtschaft, in: Menschen und Märkte. Studien zur historischen Wirtschaftsanthropologie (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie e. V. 9), hg. von Wolfgang REINHARD, Justin STAGL, Köln u. a. 2007, S. 319–352; aus ethnologischer bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive Pierre BOURDIEU, Die zwei Gesichter der Arbeit, Interdependenzen von Zeit- und Wirtschaftsstrukturen am Beispiel einer Ethnologie der algerischen Übergangsgesellschaft (édition discours 25), Konstanz 2010; Karl POLYANI, The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Frankfurt a. M. ¹¹2014, hier insbesondere S. 71–87.

zu bestimmten Märkten erschwert wurde.⁸¹ Die Gemengelage und die ihr zugrunde liegenden Machtverhältnisse bleiben also diffus, die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Beteiligten ebenfalls.

Zweitens sind wesentliche, häufig wiederholte Argumente – etwa der vermeintlich kostengünstigere Charakter außergerichtlicher Streitbeilegung⁸² – empirisch kaum belegbar. Dass außergerichtliche und damit meist nicht-staatliche Konfliktregulierung effektiver und billiger sei als gerichtliche, ist in der aktuellen Debatte um die internationalen Schiedsgerichte des Globalisierungszeitalters auch ein ideologieverdächtiges oder sogar schlicht ein Verkaufsargument. Für die Vormoderne müsste zunächst einmal untersucht werden, welche Funktionen Akteure eigentlich im Recht sahen, um zu bestimmen, welche Zielsetzungen sie verfolgten. Ein wesentliches Resultat der Forschungen zur vormodernen „Justiznutzung“ dürfte darin liegen, dass die kostengünstige Lösung von Streitigkeiten nur eine von vielen ökonomischen, gesellschaftlichen und kulturellen Funktionen vormodernen Rechts war,⁸³ dass der Institutionenbegriff hier also verengend wirkt.

Ein Ertrag einer Fokussierung auf Ressourcenregime könnte darin liegen, den Begriff der Ressourcen für die Rechtsgeschichte nutzbar zu machen. Ressourcen sind, so die Annahme, prinzipiell knapp und müssen angeeignet werden – hier zeigen sich deutliche Gemeinsamkeiten mit den verschiedenen

⁸¹ Zur Frage von Marktzugängen und Marktausschlüssen siehe Bart LAMBERT, *Merchants on the Margins: Fifteenth-century Bruges and the informal Market*, in: *JMH* 42, 2016, S. 226–253. Instruktiv hierzu die Überlegungen von JENKS, *Transaktionskostentheorie* (wie Anm. 78). Die von Sheilagh OGILVIE, *Institutions and European Trade. Merchant Guilds, 1000–1800*, Cambridge 2011 vorgebrachte Kritik an dem institutionenökonomischen Ansatz von Avner Greif und anderen leidet dagegen wie die von ihr kritisierten Ansätze daran, dass sie sehr verschiedene Phänomene von Vergesellschaftung unter dem Label der Gilde subsumiert und auf den Aspekt der Transaktionskostensenkung reduziert. Den historischen Phänomenen wird sie daher nur unzureichend gerecht. Siehe dazu die Rezension von Dietrich EBELING, in: *VSWG* 99, 2012, S. 536.

⁸² Stuart JENKS, *Conclusion*, in: *The Hanse in Medieval and Early Modern Europe (The Northern World 60)*, hg. von Justyna WUBS-MROZEWICZ, DEMS., Leiden u. a. 2013, S. 255–281, hier S. 266; Oscar GELDERBLOM, *Cities of Commerce. The Institutional Foundations of the International Trade in the Low Countries, 1250–1650*, Princeton u. a. 2013, S. 108; kritisch dazu Jan DUMOLYN, Bart LAMBERT, *Cities of Commerce, Cities of Constraints. International Trade, Government Institutions and the Law of Commerce in Later Medieval Bruges and the Burgundian State*, in: *The Low Countries Journal of Social and Economic History* 11, 2014, S. 89–102.

⁸³ Zum Modell der Justiznutzung siehe Martin DINGES, *Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit*, in: *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven I)*, hg. von Andreas BLAUERT, Gert SCHWERTHOFF, Konstanz 2000, S. 135–145.

Formen von Kapital in der Soziologie Pierre Bourdieus.⁸⁴ Grundsätzlich geht ein solcher Ansatz folglich davon aus, dass die Akteure bestimmte Strategien des Erwerbs von Ressourcen verfolgen, die zugleich jedoch auch durch gesellschaftliche Handlungsspielräume beeinflusst werden.⁸⁵ Ein solcher Ressourcenbegriff hat den Vorteil, dass er ein Licht auf Phänomene der Verknappung, Streckung und Substitution wirft. Für die Hansengeschichte als Geschichte rechtlicher Praktiken könnte dies den Vorteil haben, dass Recht in seinen eigenen Autonomien und Dynamiken erfasst werden kann und zugleich seine gesamtgesellschaftliche Einbettung und Funktion stärker in den Blick rückt.

Welche Ressourcenregime könnte man nun im Hanseraum ausmachen? Der Ressourcenbegriff, der auf Techniken der Kontrolle von Ressourcen abhebt, bietet den Vorteil, aus dem institutionellen Rahmen auszubrechen. Konkret können etwa nicht nur Gerichte, sondern auch die Hansetage als Ressourcenregime aufgefasst werden. Denn auf den Hansetagen wurden nicht nur rechtlich mehr oder weniger verbindliche Beschlüsse gefasst, sondern auch diplomatische Initiativen besprochen, Urteile gesprochen oder in seltenen Fällen auch militärische Maßnahmen beschlossen. Hansetage fungierten ferner als Schlichtungsinstanz in Konflikten, was die Edition der *Rezesse* nur fragmentarisch wiedergibt, und als Informationsspeicher.⁸⁶ Die Hansetage managten also Ressourcen, seien es materielle wie der Einsatz von finanziellen Mitteln, oder auch immaterielle wie Arbeitskraft und Expertenwissen. Fragen der Substituierung von Ressourcen sind hier besonders augenfällig. Statt eine diplomatische Mission zu entsenden, konnte auch ein Boykott beschlossen oder eine Flotte mobilisiert werden. Daneben gab es auch informellere Möglichkeiten, Ressourcen zu verwalten, bspw. in den in der jüngeren Forschung viel diskutierten hansischen ökonomischen und sozialen Netzwerken. Neben den Hansetagen und den Kontoren könnten städtische Gerichte, Städtetage und Verträge zwischen Städten und Adligen wie auch zwischenstädtische Kommunikationsstrukturen, aber auch Netzwerke, Seilschaften und Klientelverhältnisse als Regime verstanden werden, die Ressourcen anordnen und verteilen.

⁸⁴ Pierre BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: *Soziale Ungleichheiten* (Sozialer Sinn, Sonderbd. 2), hg. von Reinhard KRECKEL, Göttingen 1983, S. 183–198.

⁸⁵ Pierre BOURDIEU, Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 32012.

⁸⁶ HÖHN, *Verflechtungen der Streitschlichtung?* (wie Anm. 38), S. 31; JENKS, *Die Hanse als kybernetische Organisation* (wie Anm. 49), S. 59–84.

D. Anwendungsfelder

I. Die hansisch-englischen Auseinandersetzungen des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Schwäche als Argument

Exemplarisch sei nun anhand einer Fallstudie der Erkenntnisgewinn einer auf Schwächediskurse fokussierten Analyse erprobt. Die politische Geschichte der hansisch-englischen Konfrontationen des ausgehenden 15. Jahrhunderts ist allgemein bekannt und muss hier nicht im Einzelnen referiert werden.⁸⁷ Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen ging es auch um Haftungsfragen. Die Engländer griffen insbesondere das Privileg der hansischen Kaufleute, individuell nicht für das Fehlverhalten anderer haften zu müssen, an. Als 1468 eine englische Handelsflotte durch Dänen gekapert worden war, versuchten die englischen Juristen einen Haftungsverband zu Lasten der Hansa zu konstruieren. Eines der Argumente der englischen Juristen leitete sich aus einer Analyse der hansischen Verfassungsstrukturen ab: Die Hanse stelle eine Gesellschaft (*societas*), eine Genossenschaft (*collegium*) bzw. eine Körperschaft (*universitas*) dar. Sie sei daher rechtsfähig und in ihrer Gesamtheit für das Vergehen Einzelner haftbar.⁸⁸ Der Lübecker Syndikus Dr. Johannes Osthusen⁸⁹ hingegen argumentierte für die Hanse, dass sie weder Gesellschaft, Genossenschaft noch Körperschaft sei. Sie verfüge weder über eine gemeinsame Kasse noch eigenes Personal, sondern sei lediglich ein festes Bündnis vieler Städte und Gemeinden zur Sicherung der eigenen Handelsinteressen.⁹⁰

Die Forschung nahm diese Auseinandersetzungen oft zum Anlass, die Verfassungsstrukturen der Hanse zu beschreiben. Insbesondere die (vermeintlich authentische) Selbstbeschreibung der Hanse erweckte immer wieder das Interesse der Forschung. Hierbei ist sie aber zum Teil den Zeitgenossen auf den Leim gegangen, weil sie juristische Streitschriften⁹¹ als ‚Selbstbeschrei-

⁸⁷ Siehe statt vieler Ernst DAENELL, Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts, Bd. 2, Berlin u. a. 32001, S. 1–53; Stuart JENKS, England, die Hanse und Preußen. Handel und Diplomatie, 1377–1474. Tl. 2: Diplomatie (QDhG 38.2), Köln u. a. 1992; Nils Jörn, »With money and blood«. Der Londoner Stalhof im Spannungsfeld der englisch-hansischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert (QDhG 50), Köln u. a. 2000, S. 11–119.

⁸⁸ HUB IX, 570, S. 453.

⁸⁹ Siehe zu ihm Gerhard NEUMANN, Johannes Osthusen. Ein Lübecker Syndikus und Domherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: ZVLGA 56, 1976, S. 16–60.

⁹⁰ HUB XI, 584, S. 463.

⁹¹ Siehe hierzu die knappen Bemerkungen Albrecht CORDES, Die Rechtsnatur der Hanse. Politische, juristische und historische Diskurse, in: HGBll. 119, 2001, S. 49–62, hier S. 53 f.

bungen‘ wertete und für bare Münze nahm.⁹² In Wirklichkeit eröffnet sich hier der Blick auf einen zeitgenössischen Diskurs, in dem Stärke und Schwäche bewusst eingesetzt wurden. Es war eben in den Verhandlungen mit England im ausgehenden 15. Jahrhundert in Haftungsfragen für die hansischen Juristen wichtig, hervorzuheben, dass die Hanse kein Bund war. Anders ausgedrückt war die herausgestellte schwache Verbindung zwischen den Hansestädten in der Auseinandersetzung bedeutsam, was nicht heißt, dass die Hanse wirklich auch derart schwach war oder dass ihre Akteure sie als schwach wahrnahmen. Eine Selbstbeschreibung der Hanse, die unkritisch übernommen werden kann, lieferten die Hansen hier sicher nicht, auch wenn ihre Eingängigkeit natürlich dazu einlud, sie als Lichtquelle im weiten Dunkel der hansischen Verfassung zu nehmen. Trotzdem baute Ernst Pitz die in der Hanseforschung maßgebliche Studie zur Verfassung der Hanse wesentlich hierauf auf.⁹³ Im Anschluss an die vermeintliche Selbstbeschreibung der Hanse wird bspw. häufig hervorgehoben, dass die Hanse eben kein Heer, keine gemeinsame Kasse, kein gemeinsames Siegel und auch keine geschriebene Verfassung hatte. Dabei wird außer Acht gelassen, dass Osthusen selbst ein ausgebildeter Jurist war, der die Termini des Römischen Rechts gut genug kannte, um zu wissen, welche Normvorstellungen er umschiffen musste.⁹⁴ Dass ausgerechnet Osthusen eine im Sinne von Ernst Pitz ‚germanisch-rechtliche‘ Definition der Hanse vornahm, erscheint indes nur auf den ersten Blick paradox. Denn vermutlich waren es gerade seine präzisen Kenntnisse des römischen Rechts, die ihn überhaupt erst in die Lage versetzten, eine solche Beschreibung in den Diskurs einzuführen.

Bei der Analyse wird häufig vergessen, worauf Eva-Marie Distler hinwies, dass nämlich auch die traditionell als Städtebünde eingestuftes Zusammenschlüsse weder Bundeskasse noch Bundessiegel kannten.⁹⁵ Selbstredend

⁹² Siehe bspw. Ruth SCHMIDT-WIEGAND, Hanse und Gilde. Genossenschaftliche Organisationsformen im Bereich der Hanse und ihre Bezeichnungen, in: HGBll. 100, 1982, S. 21–40. Sie sah in dem bekannten Schreiben der Hanse von 1469 ein „Selbstzeugnis über den rechtlichen Status“ (S. 21), ebenso wohl auch Carsten JAHNKE, Die Hanse. Überlegungen zur Entwicklung des Hansebegriffs und der Hanse als Institution resp. Organisation, in: HGBll. 131, 2013, S. 1–32, hier S. 29. Matthias PUHLE, Die politische Geschichte der Hanse, in: Mythen der Vergangenheit. Realität und Fiktion in der Geschichte. Jörgen Bracker zum 75. Geburtstag, hg. von Ortwin PELC, S. 89–96, hier S. 91 sprach von einer „Definition“, die der Hansetag als höchstes Beschlussorgan der Hanse geliefert habe. Viele weitere Beispiele ließen sich leicht anführen, aber selbstredend auch solche für eine kritischere Würdigung.

⁹³ PITZ, Bürgereinung und Städteeinung (wie Anm. 39).

⁹⁴ Siehe zu ihm NEUMANN, Johannes Osthusen (wie Anm. 89), S. 16–60.

⁹⁵ Eva-Marie DISTLER, Städtebünde im deutschen Mittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 207), Frankfurt a. M. 2006, S. 157, 178.

hatten sie auch kein stehendes Heer. Damit bleibt als formaler Unterschied eigentlich nur noch die geschriebene Verfassung – ein schwaches Kriterium eingedenk der Verbreitung mündlicher Absprachen im Mittelalter.⁹⁶ Mit diesen knappen Ausführungen soll nicht behauptet werden, dass die Hanse doch ein Bund war. Vielmehr soll der Blick auf ein grundlegendes Problem gerichtet werden. Allzu oft werden Bewertungen ex post aus Sicht des ‚tadelnden‘ oder auch ‚lobenden‘ Historikers getroffen.⁹⁷ Angesichts dieser Untiefen in der Beschreibung der politischen und rechtlichen Natur der Hanse war die Versuchung groß, nach vermeintlichen Selbstbeschreibungen zu suchen.

II. Brügge 1411. Die Hanse als ein Ressourcenregime unter mehreren

An einem Beispiel aus dem Lübecker Ratsstreit im frühen 15. Jahrhundert seien nun die Konzepte Ressourcen und Ressourcenregime diskutiert. Es geht um zwei Aspekte, das Nebeneinander mehrerer Ressourcenregime und die Interdependenz zwischen Ressourcenregimen und Diskursen über Recht.

Im vierten Jahr des Lübecker Ratsstreits, am 17. Februar 1411, erschienen zwei Vertreter des alten Rats von Lübeck im Brügger Karmeliterkloster⁹⁸ vor den Älterleuten des hansischen Kontors und forderten unter Vorlage eines Achtbriefs des verstorbenen Königs Ruprecht und eines weiteren Briefes, der ihnen für ihr konfisziertes Eigentum Schadenersatz zubilligte,⁹⁹ ihr *gewonnene[s] recht* gegen die in Brügge befindlichen Lübecker zu verfolgen, also ihre Ansprüche durchzusetzen. Der wenige Tage später abgefasste Bericht des Kontors an die livländischen Städte verdeutlicht die Dramatik der Ereignisse. Was geschehen war, war wohl eher ein Showdown als der ernsthafte Versuch, Güter zu beschlagnahmen. Nachdem die Ratsherren ihren Forderungen ernsthaft Nachdruck verliehen hätten, hätten sie den Älterleuten zugestanden, dass bis zum kommenden Pfingstfest kein in Brügge weilender Lübecker oder seine Güter ‚bekümmert‘, also von Vollstreckungsmaßnahmen betroffen werden sollten. Sie verlangten aber, dass das Kontor den Hansestädten und dem neuen Lübecker Rat über die

⁹⁶ In diese Richtung gehend kann auch MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (wie Anm. 49), S. 312 verstanden werden: „Wie beim Reich oder bei den Eidgenossen bestand bei der Hanse ein umfassendes faktisches Gefüge, das nur punktuell und bei konkreter Notwendigkeit schriftlich fixiert wurde.“

⁹⁷ Ähnlich KYPTA, Aufstieg, Blüte, Niedergang (wie Anm. 7), S. 415.

⁹⁸ Zur Bedeutung des Karmeliterklosters für das hansische Kontor zu Brügge siehe Werner PARAVICINI, Brügge und Deutschland, in: Edelleute und Kaufleute im Norden Europas. Gesammelte Aufsätze, hg. von Werner PARAVICINI, Jan HIRSCHBIEGEL, Andreas RANFT, Jörg WETTLAUFER, Ostfildern 2007, S. 427–447, hier S. 436.

⁹⁹ Dieser Brief UBStL V, 278, die Achterklärung UBStL V, 298; 299; 627.

Ereignisse berichte und diese veranlasse, auf die Forderungen des alten Rats einzugehen. Werde man sich nicht einigen, betonten die Lübecker Vertreter aus *guder gunst unde vruntschap*, so müssten sie *mit der heren hulpe* ihr Recht fordern zum Schaden des gemeinen Kaufmanns. Im Raum stand also die Drohung, dass nicht nur Lübecker, sondern alle hansischen Kaufleute geschädigt werden könnten.

Doch durch den Verweis, dass der *ghemeyne copman umme der van Lubeke willen alleyne unverdorven*¹⁰⁰ bleiben solle, kaschierte man nur oberflächlich, dass der Aufbau von Druck und die Eskalation, mit der möglichst viele andere Hansestädte in den Konflikt hineingezogen und zu Stellungnahmen genötigt wurden, genau im Interesse der Mitglieder des alten Rats lag. Die Vertreter des alten Rats drohten mit allem, was sie in die Waagschale werfen konnten. Denn seit dem Tod Ruprechts von der Pfalz am 18. Mai 1410 hatte sich die Situation zu ihren Ungunsten verschlechtert. An dem König habe man viel verloren, berichtete Sievert Veckinchusen seinem Bruder Hildebrand.¹⁰¹ Für die auf Seiten des alten Rats stehenden Brüder stand mit der ungeklärten Herrschaftsnachfolge die Position, die der alte Rat in mühsamen Verhandlungen errungen hatte, in Frage, wodurch auch sie rechtliche Unsicherheit befürchteten.¹⁰²

Es war kein Zufall, dass die Vertreter des alten Rats ausgerechnet in dem „mittelalterlichen Weltmarkt“ Brügge¹⁰³ erschienen. Sie zeigten sich dort, wo eine Störung des Handelsverkehrs wohl die höchsten Wellen schlug. Aus den Rechnungen der Tagfahrten der flämischen Städte von 1411 geht hervor, dass diese die Lübecker Vorgänge mit großer Sorge betrachteten.¹⁰⁴ Schon 1409 hatte das Kontor Städte, in denen Sympathien für die Sache des neuen Rats bestanden, gemahnt, auf eine gütliche Einigung zu drängen.¹⁰⁵ Im Juni 1410 hatte es an die livländischen Städte und an Braunschweig geschrieben und darauf hingewiesen, dass viele *heren und andere* die Reichsacht dazu nutzen

¹⁰⁰ HR I, 5, 690a.

¹⁰¹ Wilhelm STIEDA, Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert, Leipzig 1921, S. 35, Nr. 27.

¹⁰² Dazu HÖHN, Verflechtungen der Streitschlichtung? (wie Anm. 38), S. 23f.; siehe auch UBStL V, 389.

¹⁰³ Rudolf HÄPKE, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte 1), Berlin 1908; James M. MURRAY, Bruges, Cradle of Capitalism, 1280–1390, Cambridge 2005.

¹⁰⁴ HÖHN, Verflechtungen der Streitschlichtung? (wie Anm. 38), S. 24f. HUB V, 996; Handelingen van de Leden en van den Staten van Vlaanderen, Bd. 2: 1405–1419, Tl. 1 (Publications de la Commission Royale d'Histoire. In-quarto 58, 2.1), hg. Von Wilhelm P. BLOCKMAN, Brüssel 1981, Nr. 364; 366; 371; 374; 376.

¹⁰⁵ UBStL V, 275 ; 276; 282; 324; 325.

wollten, den nach Flandern reisenden Kaufleuten ihre Güter wegzunehmen.¹⁰⁶ In der Folge des Hofgerichtsurteils von 1409 waren im Brügger Kontor Drohungen des Herzogs von Burgund, des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg und des Grafen von Holland, Hennegau und Seeland eingegangen, die zu Besorgnis Anlass gaben.¹⁰⁷ Gleicht man die Territorien dieser Fürsten mit dem um 1380 entstandenen Brügger Itinerar ab, das die gängigen Verkehrsstrecken zwischen Brügge, Lübeck und dem Ostseeraum auflistet, wird deutlich, dass dies formidable Drohungen waren, die die Nordroute über Antwerpen, Utrecht, Zwolle, Lingen, Delmenhorst nach Hamburg und die Südroute über Gent, Köln, Dortmund, Paderborn, Hameln, Hannover nach Hamburg gleichermaßen bedrohten.¹⁰⁸

1. Konkurrenz, Komplementarität, Kooperation und Koppelung. Zur Interdependenz verschiedener Ressourcenregime

Hier interessiert im Rahmen programmatischer Überlegungen weniger der weitere Verlauf des Konflikts. Vielmehr bieten die Quellenzeugnisse einen Einblick in die Bedeutung hansischer Institutionen bei der Kommunikation im Konflikt. Der Konflikt kann als Lackmustest für das Konzept des Ressourcenregimes dienen. Zunächst einmal fällt auf, dass sich beide Seiten verschiedener Foren und Argumente bedienten, um ihre Interessen durchzusetzen.¹⁰⁹ An dieser Stelle kann der Begriff des Ressourcenregimes weitere Klarheit bringen. Denn die Hanse bestand aus mehreren dieser Ressourcenregime. Vor allem die Hansetage und die Hansekontore können neben vielen anderen konkurrierenden in dieser Funktion gesehen werden. Sowohl der alte als auch der neue Rat wussten um diese verschiedenen Ressourcenregime und verstanden es, sich an sie zu wenden oder sie unter Druck zu setzen. Dabei machten sie es sich zunutze, dass verschiedene Ressourcenregime nebeneinander bestanden. Im oben geschilderten Fall schalteten etwa sowohl der alte als auch der neue Rat den König und das königliche Hofgericht ein. Dass sie dort mit einem gewissen Geschick agierten, verdeutlicht, dass die älteren Vorstellungen

¹⁰⁶ UBS_tL V, 324; 325.

¹⁰⁷ UBS_tL V, 338; 353; HUB V, 998. Während der Verhandlungen vor dem königlichen Hofgericht waren ebenfalls Vertreter des Kontors zu Brügge anwesend, dazu UBS_tL V, 298.

¹⁰⁸ Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, Tl. 3: Niederländische Reiseberichte, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Detlev KRAACK, hg. v. Werner PARAVICINI (Kieler Werkstücke D 14), Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. 6.

¹⁰⁹ Zur Argumentation der Konfliktparteien vor 1408 siehe Reinhard BARTH, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403–1408, Braunschweig 1374–1376, Köln 1396–1400 (Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter 3), Köln u. a. 1974, S. 25–120.

der reichsfernen Hansestädte, die versucht hätten, jegliche Einmischung der königlichen Gerichtsbarkeit auszuschließen, wohl in Teilen zu revidieren sind.¹¹⁰ In den rechtlichen Diskursen im Hanseraum, insbesondere in denen der Reichsstadt Lübeck, war die Reichszugehörigkeit stets im Bewusstsein verankert. Während der Verhandlungen vor dem königlichen Hofgericht im Lübecker Ratsstreit waren auch Vertreter des Kontors zu Brügge anwesend. Relativ zwanglos interagierten also zwei verschiedene Stränge der Konfliktregulierung, hansische und die des Reiches, miteinander. Zur Vollstreckung wandte sich der alte Lübecker Rat an verschiedene Fürsten, die somit in den Konflikt involviert wurden. Darüber hinaus bemühten die Parteien aber auch alternative Foren. Der neue Rat bemühte sich etwa an den Räten anderer Hansestädte vorbei um die Solidarität der Bürgerschaften dieser Städte.¹¹¹ 1410 wandte er sich zudem an den Schisma-Papst Johannes XXIII. und erlangte zwei Goldbullens, die 1412 Kaiser Sigismund für ungültig erklärte.¹¹² Bei der endgültigen Beendigung des Lübecker Ratsstreits spielte die Intervention des dänischen Königs eine wesentliche Rolle.¹¹³ Einzelne Akteure griffen zudem auf andersartige Ressourcenregime, wie Beziehungsgeflechte und ökonomische Kontakte zurück. Sievert Veckinchusen etwa hoffte, sich abzusichern, indem er Geleitbriefe des deutschen Königs erwirkte, zugleich aber auch den Kontakt zu den Mitgliedern des alten Rats suchte, die ihm zugestanden, dass seine Güter nicht Gegenstand der Beschlagnahmen werden sollten.¹¹⁴ Dass verschiedene Ressourcenregime bestanden, war den Parteien also bewusst. Die erfolgreichen Spieler verstanden es, mehrere Register zugleich zu ziehen.

Was hat das Ganze nun mit der Hanse zu tun? Hansische Einrichtungen treten in diesem Falle als Ressourcenregime neben anderen hervor. Dabei erscheint die Hanse nicht als homogen. Vielmehr zeigen sich Kontore und Hansetage als Ressourcenregime, auf denen Entscheidungen getroffen wurden, vor allem aber die Kommunikation zwischen den Beteiligten und zentrale Aushandlungsprozesse stattfanden. Ob auch ideologische Konzepte – etwa

¹¹⁰ Zur Rezeption des Kaiserrechts siehe CORDES, *Kaiserliches Recht in Lübeck* (wie Anm. 47), S. 123–145. Zur Integration Lübecks in die Gerichtsstruktur des Reiches Peter OESTMANN, *Lübisches und sächsisches Recht in der Rechtspraxis des spätmittelalterlichen Reiches*, in: *Grundlagen für ein neues Europa. Das Magdeburger und Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Quellen und Forschungen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 6), hg. von Heiner LÜCK, Matthias PUHLE, Andreas RANFT, Köln 2009, S. 183–222.

¹¹¹ UBS^tL V, 196; 199.

¹¹² UBS^tL V, 328; 329; 413.

¹¹³ Carl WEHRMANN, *Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths 1408–1416*, in: HGBll 8, 1878, S. 138–143; Markus HEDEMANN, *To eren unde to rechte. Erich von Pomerns Hansepolitik in den Jahren 1416–1423*, in: HGBll. 128, 2010, S. 141–187.

¹¹⁴ HÖHN, *Verflechtungen der Streitschlichtung?* (wie Anm. 52), S. 34–35.

das der in der Forschung viel bemühten hansischen Solidarität – hierbei eine Rolle spielten, müsste genauer geprüft werden. Entscheidend scheint zu sein, dass die „molluskenhafte“¹¹⁵ Struktur der Hanse¹¹⁶ oder das ‚Netzwerk Hanse‘ nicht einfach neben anderen Ressourcenregimen, etwa der königlichen Gerichtsbarkeit oder den Fürstenhöfen (die meisten Hansestädte waren ja Teil landesherrlicher Territorien) bestanden, sondern mit diesen konkurrierte, oftmals aber auch interagierte. Dabei waren diese Beziehungen geprägt von wechselnden Machtverhältnissen, die die Handlungsspielräume der Akteure bestimmten. Die in unserem Beispiel dargelegten Verbindungen zwischen verschiedenen Ressourcenregimen lassen sich im Wechselspiel als Konkurrenzen, Komplementaritäten, Kooperationen oder Koppelungen charakterisieren. Damit müssten Fragen nach dem Verhältnis von Zentren und Peripherien und den zugrundeliegenden Abhängigkeiten gestellt werden.¹¹⁷ Uns scheint der Begriff des Ressourcenregimes die Sensibilität für solche Fragestellungen erheblich zu erweitern.

2. Wechselwirkungen zwischen Schwächediskursen und Ressourcenregimen

Durch „Ressourcenregime“ können auch diskursive Aspekte des Rechts in die Diskussion eingeführt werden. In diesem Zusammenhang ist das genannte Schreiben des Brügger Kontors aufschlussreich. So verdeutlicht die Bezeichnung des Hofgerichtsurteils als „gewonnenes Recht“ das Rechtsverständnis der Beteiligten. Folgt man der bildhaften Sprache, so scheinen diese die rechtliche Auseinandersetzung in der Tat als Teil eines komplexeren „Spiels“ aufgefasst zu haben. Die Auseinandersetzung war eine Auseinandersetzung um ganz handfeste materielle Ressourcen, nämlich die im Brügger Kontor befindlichen Lübecker Güter, zugleich aber auch eine Auseinandersetzung um die Deutungshoheit in rechtlichen Diskursen. Soziale Aushandlungsprozesse sind stets auch sprachliche Aushandlungsprozesse, in denen Praktiken rhetorisch legitimiert werden. Eine Geschichte rechtlicher Praktiken muss sich

¹¹⁵ Mollusken sind Weichtiere.

¹¹⁶ Ahasver von BRANDT, Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation, in: Die deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 27), hg. von DEMS., Köln 1963, S. 29.

¹¹⁷ Siehe dazu auch Carsten JAHNKE, Die Hanse am Beginn des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Beschreibung (wie Anm. 49), S. 15–27.

auch mit der sprachlichen Repräsentation auseinandersetzen,¹¹⁸ mittels derer die Akteure ihre Strategien und Zielsetzungen markieren oder verschleiern.

Zweimal erscheint in dem Brief des Brügger Kontors der Begriff des *warschuwene*. Dieser verweist, so Böhringer, auf die Ursprünge des Prisenrechts.¹¹⁹ Mit dem ‚Warschauen‘ wurde die Warnung an im Kaperkrieg unbeteiligte Dritte vor bevorstehenden Angriffen bezeichnet. Sollten Plescow und van Stiten dem gemeinen Kaufmann tatsächlich ‚gewarschaut‘ haben, so richtete sich ihr Auftritt wohl kaum gegen die dort anwesenden Lübecker, sondern in erster Linie gegen jene Dritte. Sie spielten also darauf an, dass der Konflikt eskalieren könnte, und verwiesen dazu explizit auf rechtliche Vorstellungen. Die Verwendung dieses Wortes verweist aber auch auf eine grundsätzliche Problematik. Denn was die Lübecker den Älterleuten des Kontors tatsächlich sagten, ist unbekannt. Es gibt nur die Möglichkeit, die Intention der Älterleute zu rekonstruieren. Sie legten offensichtlich Wert darauf, dass der ausgesprochen selten erscheinende Begriff aus dem Kontext des Fehderechts genau in diesem Sinne auch in dem Schreiben erschien. Der Bericht des Brügger Kontors ist insofern nicht als Ereignisprotokoll zu verstehen, sondern als strategisches Sprechen. Das Kontor machte sich scheinbar die Argumentation der Lübecker Exulanten zu eigen und wies die Hansestädte darauf hin, dass sie mit diesen *noch arbeitende* sollten, um sich gütlich zu einigen.¹²⁰ Suggestierend, es gebe nur einen selbstlosen Ratschlag, nahm das am Rande des Hanseraums gelegene Kontor in Wahrheit eine zentrale Rolle bei der Regulierung des Lübecker Ratsstreits ein. Einerseits machte es den Hansestädten deutlich, dass es besser informiert sei und die Situation folglich besser überblicken könne.¹²¹ Auf der anderen Seite argumentierte es mit seiner hohen ökonomischen Bedeutung bei gleichzeitiger politischer Machtlosigkeit – ein weiterer Schwächediskurs! Es verwies auf seine ambivalente Zentralität an der Peripherie. So erscheint das Beispiel als Positionierung in einem größeren Zusammenhang mit dem

¹¹⁸ Jan RÜDIGER, Eine Geschichte mittelalterlichen Nehmens, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 65, 2014, S. 531–539; grundsätzlich hierzu Valentin GROEBNER, Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 3), Konstanz 2000, S. 129–153.

¹¹⁹ Karl Heinz BÖHRINGER, Das Recht der Prise gegen Neutrale in der Praxis des Spätmittelalters, Hamburg 1972, S. 15–34; Gregor ROHMANN, Jenseits von Piraterie und Kaperfahrt. Für einen Paradigmenwechsel in der Geschichte der Gewalt im maritimen Spätmittelalter, in: HZ 304, 2017, S. 1–49.

¹²⁰ HR I, 5, Nr. 690a. Eine Volltextsuche zu ‚Warschau‘ in verschiedenen Varianten in diesem Band der Rezesse hat ergeben, dass dieser Begriff nur an einer weiteren Fundstelle dort auftaucht; ebenfalls stammt das Schreiben vom Hansekontor in Brügge von 1410 (HR I, 5, Nr. 723).

¹²¹ Zur Informationsverarbeitung von Kontoren und Hansetagen siehe JENKS, Die Hanse als kybernetische Organisation (wie Anm. 49), S. 59–84.

Machtgefüge zwischen Kontoren, Hansestädten und Hansetagen – ein Diskurs über verschiedene Ressourcenregime, der auf die Handlungsspielräume der vermeintlich ‚Schwachen‘ verweist.¹²² Die involvierten Akteure wussten wohl um die Ambiguitäten von Begriffen und Kommunikation. Dabei ergaben sich aus diesen Doppelbödigkeiten ganz reale Spielräume. Für eine Rechtsgeschichte, die nach Idealtypen sucht und Abweichungen von diesen mühevoll konstruierten Typen als defizitär abtut, mögen diese Differenzen eine Horrorvorstellung sein. Unser Ansatz dagegen muss sie als zentrale Elemente rechtlicher Interaktion in den Blick nehmen.

E. Ausblick

In unseren Überlegungen haben wir dafür plädiert, Rechtsgeschichte als Geschichte kulturell eingebetteter rechtlicher Praktiken zu schreiben, und versucht, zwei Konzepte – Schwächediskurse und Ressourcenregime – für weitere Forschungen nutzbar zu machen. Sie können dazu beitragen, dass eine hansische Rechtsgeschichte der Diskursivität, Konflikthaftigkeit und Dynamik des Rechtes stärker gerecht werden kann. Sie sollen aber nicht dafür herhalten, einen idealtypischen Gleichgewichtszustand zu konstruieren, sondern dabei helfen, Phasen von Krisen und Transformation zu untersuchen, die Erzählungen der Akteure und die ihnen zugrundeliegenden Machtverhältnisse zu dekonstruieren und somit historischen Wandel zu kontextualisieren.

Am Ende unserer Überlegungen folge ein Ausblick auf einige weiterführende Fragen. Welche Leerstellen sind auszumachen und wie könnte man diese füllen? Welche neuen Themenstellungen könnten sich durch eine Rechtsgeschichte als Geschichte sozial, ökonomisch und kulturell eingebetteter Praktiken ergeben? Für die Nutzbarmachung unseres Ansatzes wollen wir in den nächsten Jahren einen begrifflichen Werkzeugkasten aufbauen. Er muss im Wechselspiel zwischen Theorie und empirischer Arbeit bestimmt werden. Am Anfang unserer Überlegungen standen Begriffe, die als heuristische Klammern dienen. Erste Begriffsbestimmungen haben wir hier darzulegen versucht. Während dieser Werkzeugkasten für ‚Schwächediskurse‘ in Anlehnung an Foucault und Sarasin¹²³ mit erprobten Begriffen ausgestattet ist, wird dies für ‚Ressourcenregime‘ möglicherweise schwieriger. Dieser Begriff bringt wichtige Aspekte wie die Machtförmigkeit und die Techniken der Aneignung,

¹²² Zum Umgang mit wahrgenommener Schwäche siehe Oliver AUGÉ, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalterforschungen 28), Ostfildern 2009.

¹²³ FOUCAULT, Die Ordnung des Diskurses (wie Anm. 29); SARASIN, Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse (wie Anm. 24).

Verfügung und Verteilung von Ressourcen ein, die eine gangbare Verbindung zu Diskursen herstellen. Auf der anderen Seite wird er gegenüber Konzepten aus der Institutionenökonomie, der Rechtssoziologie, der Rechtsanthropologie und der Systemtheorie abzugrenzen sein.

Im ersten Schritt wird es darum gehen, Ressourcen hinsichtlich ihrer Eigenschaften zu charakterisieren.¹²⁴ Dabei können die Kapitalbegriffe Bourdieus wertvolle Anregungen liefern.¹²⁵ Kategorisiert werden müssen Ressourcen nach den unterschiedlichen Modi der Aneignung, nach den Zielen, die mit ihrer Aneignung verfolgt werden, nach den Umständen ihrer Substituierbarkeit und Streckung. Damit gelangen wir auf einer zweiten Ebene zu den Techniken, mit denen Ressourcenregime die Verwaltung von Ressourcen leisten.¹²⁶ An dritter Stelle werden die Interdependenzen verschiedener Ressourcenregime kategorisiert werden müssen. Mit Konkurrenz, Komplementarität, Kooperation und Koppelung wurden erste Arbeitsbegriffe vorgeschlagen, deren Anwendbarkeit zu prüfen sein wird. Wichtige Stichworte kann dabei das zunehmende interdisziplinäre Interesse an Multinormativität bieten.¹²⁷

Wie hängen Ressourcenregime, Schwächediskurse und historischer Wandel zusammen? Auf den ersten Blick scheint die Antwort zu sein, historischer Wandel beruhe darauf, dass sich Gesellschaften selbst als schwach wahrnehmen und zu dem Schluss kommen können, etwas ändern zu müssen, sich selbst und ihr Ressourcenregime deshalb postwendend modernisieren zu müssen. Dies wäre aber ein Rückfall in modernisierungsparadigmatische Geschichtsvorstellungen und in von der Rationalität historischer Akteure ausgehende anthropologische Vorannahmen. In Anlehnung an Blochs Diktum, nach der die historische Erklärung versucht, komplexe Kausalketten zu rekonstruieren, sollten vielmehr ganz verschiedene Interdependenzen erwartet werden. Auch diese gilt es noch näher zu kategorisieren. In der historischen Forschung ist

¹²⁴ Eine Unterscheidung zwischen materiellen und immateriellen Ressourcen scheint auf der Hand zu liegen, doch sie erweist sich bei näherer Betrachtung als ausgesprochen problematisch. Ist Vertrauen etwa eine materielle oder immaterielle Ressource? Ist es eine immaterielle Ressource, lässt es sich dann nicht auch immer wieder in eine materielle transformieren, etwa in der Erfüllung eines Zahlungsversprechens?

¹²⁵ BOURDIEU, Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital (wie Anm. 84).

¹²⁶ Dadurch bestehen Überschneidungen zu den späteren Arbeiten Foucaults, die das Verhältnis von Techniken der Macht, Diskursen und Recht beleuchten. Siehe etwa FOUCAULT, Subjekt und Macht (wie Anm. 76), S. 257–261; DERS., Die Maschen der Macht (wie Anm. 77), S. 222–239; DERS., Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium und Bevölkerung, Frankfurt a.M. 2006.

¹²⁷ Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven (Normative Orders 1), hg. von Rainer FORST, Klaus GÜNTHER, Frankfurt a.M. 2011. Der Band 25 (2017) der Zeitschrift Rechtsgeschichte ist zum großen Teil dem Thema "Multinormativität" gewidmet.

gegenwärtig die Tendenz zu beobachten, Phänomenen der ‚longue durée‘ und der Pfadabhängigkeit mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Dies scheint auch für die Hansegeschichte ein erfolgsversprechender Weg zu sein. Um sich dabei von statischen Konzepten und deterministischen Geschichtsmodellen lösen zu können, könnten die dargestellten analytischen Werkzeuge hilfreich sein. Der Erfolg solcher Werkzeuge muss sich freilich in der Auseinandersetzung mit historischen Gegenständen noch zeigen.

